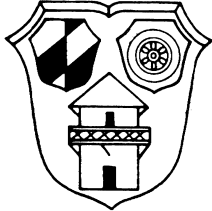
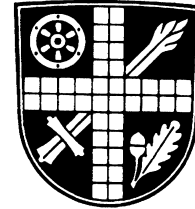


Amts- und Mitteilungsblatt



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
KLEINWALLSTADT

mit dem Markt Kleinwallstadt
und der Gemeinde Hausen



Nr. 3

19. Januar 2017

**Fahren Sie mit dem Bus innerhalb unserer Verwaltungsgemeinschaft
(Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen) mit der Tageskarte für nur 1 €**

Mitteilungen Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt/Hausen

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt zum **31. März 2017** folgende Daten von Personen mit **deutscher Staatsangehörigkeit**, die im **nächsten Jahr volljährig** werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

- Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Die minderjährigen Betroffenen haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Der Widerspruch kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt in den Rathäusern Kleinwallstadt, Hauptstr. 2, Zimmer 06 oder Hausen, Hauptstr. 64 eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Kleinwallstadt, im Januar 2017
Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

„Sperrmüllgegenstände“ zu verschenken

Sie haben „Sperrmüllgegenstände“ die gut erhalten sind und nach ihrer Meinung noch weiter Verwendung finden können? – Zum Wegwerfen zu schade!

Sie haben dazu Gelegenheit, diese Gegenstände schriftlich zur kostenlosen Veröffentlichung im Rathaus Kleinwallstadt, Zimmer 06 oder im Rathaus Hausen zu melden (Bitte kurzer Text).

Wir werden dann diese Gegenstände im Amtsblatt mit ihrer Telefon-Nr. anbieten.

Bereitschaftsdienste

- alle Angaben ohne Gewähr -

Allgemeinärzte

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist deutschlandweit unter der einheitlichen Rufnummer 116 117 zu erreichen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen bleiben nach wie vor die Rettungsleitstellen zuständig, erreichbar unter der Nummer 112.

Zahnärzte

Samstag, 21.01. u. Sonntag, 22.01.2017:
Dr. Dirk Gottschalk, Hauptstr. 42,
Mömlingen, Tel. 06022/3201

(Samstag, Sonntag, Feiertag:
10.00 – 12.00 Uhr / 18.00 – 19.00 Uhr)

Tierärzte

Samstag, 21.01. u. Sonntag, 22.01.2017:
Herr Andreas Gräf,
Marienstr. 31, Eisenfeld, Tel. 06022/623981
Rufbereitschaft: An Wochenenden von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr. An Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend bis 7.00 Uhr des folgenden Werktages.

Apotheken

- 21.01.: **Römer-Apotheke, Obernburg,**
Römerstr. 43, Tel. 06022/4500
- 22.01.: **Eichen-Apotheke, Obb.-Eisenbach,**
Eichenweg 1, Tel. 06022/5700
- 23.01.: **Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen,**
Hauptstr. 24, Tel. 06022/681857
- 24.01.: **Maintal-Apotheke, Sulzbach,**
Bahnhofstr. 14, Tel. 06028/6608
- 25.01.: **Josef-Apotheke, Leidersbach,**
Hauptstr. 198, Tel. 06028/5386
Apotheke, Eschau,
Elsavastr. 95, Tel. 09374/1266
- 26.01.: **Schwanen-Apotheke, Klingenberg,**
Rathausstr. 4, Tel. 09372/2440
- 27.01.: **Römer-Apotheke, Niedernberg,**
Großwallstädter Str. 22,
Tel. 06028/7446

Telefonseelsorge

0800/1110111, 0800/1110222
Anonym, kompetent, rund um die Uhr



Ambulanter Pflegedienst

Tel. 09372/2345

NOTFALLFAX für HÖRGESCHÄDIGTE
Integrierte Leitstelle (ILS)

Bayerischer Untermain in Aschaffenburg:
Faxnummer: _____ 112 (vorwahlfrei)

Dorfhelferinnenstation

Einsatzleitung: Maschinen- u. Betriebshilfs-
ring Untermain e.V., Ansprechpartnerin:
Frau Gerlinde Kampfmann Tel. 06024/1083

STROMVERSORGUNG - Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen - bayernwerk

Techn.Kundenservice Tel. 09 41 - 28 00 33 11
Baustrom/Hausan- **Fax 09 41 - 28 00 33 12**

schluss, Anschluss Photovoltaik,
Kabellagepläne, Gasleitungspläne

Zähler-u. Meßeinrichtungen
Tel. 09 41-28 00 33 77, Fax 09 41-28 00 33 78

Zählerstand
Serviceteam Jahresablesung, Zwischenable-
sung, Abmeldung **Tel. 08 71 - 96 56 01 60**
Serviceteam Einspeiser
Tel. 08 71 - 96 56 00 10

Bayernwerk/E.ON:

Stromrechnung
Fragen, Änderungen **Tel. 08 71 - 95 38 62 00**
zur Stromrechnung **Fax 08 71 - 95 38 62 20**
E-Mail: betreuung@eon.de

Störungsnummer Strom
Tel. 09 41 - 28 00 33 66

GASVERSORGUNG

Betriebsstelle Untermain, „Erlenbach“
während der Dienstzeit **Tel. 09372/5085**
Störungsdienst Gas **Tel. 09 41- 28 00 33 55**
(bayernwerk)
(Meldungen werden zu Ihrer Sicherheit aufge-
zeichnet)

WASSERVERSORGUNG/ABWASSERNETZ

Allgemeine Fragen zur Wasserversorgung und
für das Abwassernetz Kleinwallstadt u. Hofstet-
ten inkl. Stör- bzw. Schadensmeldungen im Be-
reich Wasser/Abwasser.

Zweckverband Main-Mömling-Elsava -AMME
erreichbar während der Geschäftszeiten (Mo. –
Do. 7.30 – 16.00 Uhr, Fr. 7.30 – 12.00 Uhr)
Allgemeine Rufnummer, Zentrale

Tel. 09372/135-950

Außerhalb der Geschäftszeiten:
Notfallservice Wasser **Tel. 0160/96314460**
Notfallservice Abwasser/Kanal

Tel. 0160/96314441

In anderen Stör- u. Notfällen, die im Zuständig-
keitsbereich des Marktes Kleinwallstadt liegen,
wählen Sie bitte die Servicenummer des Bau-
hofes Kleinwallstadt **Tel. 208554**
oder die Bereitschafts- Tel.-Nr. **Tel. 21939**

DEUTSCHE TELEKOM – Telefon

Störungsdienst **Tel. 0800 / 3 30 20 00**

KABEL DEUTSCHLAND – Kabelfernsehen

2 Störungsdienst **Tel. 0800 / 5 26 66 25**

Kreisverband
Miltenberg-Obernburg



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Sozialstation Kleinwallstadt

Wallstraße 30, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/2089958, Fax 2088736
info@brk-mil.de

Die Erreichbarkeit ist rund um die Uhr gewährleistet

Sozialstation Kleinwallstadt

Wallstraße 17, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/5060250, Fax 2655860
e-mail: G-Oesen@caritas-mil.de



In Notfällen ist die Station über die genannte Nummer rund um die Uhr erreichbar.

Sozialstation Kleinwallstadt

ARZT-HOFMANN, Schlossstr. 7,
63839 Kleinwallstadt, Tel. 06022/65 222 97
24 Stunden für Sie erreichbar!
www.kleinwallstadt-sozialstation.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.

Der **ökumenische Hospizverein im Kreis Miltenberg** bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

Zudem bietet er ein **Trauercafé** an. Dieses Café ist eine Einladung für Betroffene, die kürzlich oder vor längerer Zeit einen lieben und vertrauten Menschen verloren haben und spüren, dass sie den Verlust noch nicht überwunden haben.

Diese Treffen in einem geschützten Rahmen finden an jedem dritten Samstag im Monat von 15 bis 17 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, Martin-Luther-Platz 16 in 63906 Erlenbach statt.

Weitere Informationen unter
www.hospizverein-miltenberg.de.
Kontakt: Römerstr. 51, 63785 Obernburg,
Telefon 06022/7093084

Winterdienst:

Nachdem inzwischen der Winter bei uns Einzug gehalten hat, möchten wir nochmals an die Räum- u. Streupflicht erinnern. Bitte denken Sie daran, dass Sie im Falle eines Personenschadens haftbar gemacht werden können.

Bitte beachten Sie deshalb die nachfolgenden Hinweise!

Bitte Räum- und Streupflicht nicht vernachlässigen!

Nachfröste und Schneefall sind Jahr für Jahr Grund von Schadensersatzforderungen gegenüber Hausbesitzern oder sonstigen Versicherungspflichtigen. Beugen Sie dem Risiko vor und stellen Sie sich rechtzeitig auf ihre Räum- und Streupflicht während der Wintermonate ein.

Wer sich seiner Räum- und Streupflicht entzieht, muss bei einem Unfall auf der normalerweise von ihm zu bestreuenden Strecke mit Schadensersatzansprüchen rechnen, die ihrer Höhe nach recht bedeutend sein können. Beachten Sie auch: Eine Haftpflichtversicherung gegen Unfallschäden auf Gehwegen vor dem Grundstück ist nicht unbedingt ein Freibrief dafür, die Schneeräum- u. Streupflicht zu vernachlässigen. Vertrauen Sie nicht auf einen uneingeschränkten Versicherungsschutz, sondern erkundigen Sie sich vorsorglich einmal bei ihrer Haftpflichtversicherung über die geltenden Haftbestimmungen.

Noch ein letzter Rat: Wenn Sie als Streupflichtiger nicht selbst für die Reinigung und Absicherung des ihrem Grundstücks zugeordneten Gehwegs oder eines 50 cm breiten Fahrbahnrandes (falls kein Gehweg vorhanden) sorgen können, sollten Sie die aufgegebene Verkehrssicherungspflicht nachweislich und haftungsrechtlich haltbar auf eine andere Person voll verantwortlich übertragen.

Bitte beachten Sie die Hinweise in den Bekanntmachungen „Winterzeit-Streuzzeit“ im Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2012 unter „Markt Kleinwallstadt“ und „Gemeinde Hausen“.

Müllabfuhr im Winter: Tipps für Bürgerinnen und Bürger

Die Müllabfuhr im Winter ist für die Müllwerker stets eine Herausforderung. Die Kommunale Abfallwirtschaft gibt den Bürgern deshalb Tipps, wie man zum einen den Müllwerkern die harte Arbeit im Winter erleichtern kann und zum anderen, wie man im Winter seine Abfälle am besten entsorgen kann.

So sollte man darauf achten, dass die Abfälle vor allem in der Biotonne nicht fest frieren, so z.B. durch das Eingeben von Papier auf den Boden der leeren Tonne und das Einpacken der Bioabfälle in saugfähiges Papier. Die Abfallgefäße sollten erst morgens, spätestens um 7 Uhr bzw. 6 Uhr in den Altstadtbereichen von Amorbach, Klingenberg, Miltenberg und Obernburg, hergestellt werden, um das Festfrieren von

Abfällen zu vermeiden. Angefrorene Abfälle können mit einem Spaten oder ähnlichem von den Wänden der Tonne gelöst werden. Die Tonnen sollten zudem an leicht zugängliche Stellen gestellt werden und nicht hinter die höchsten Schneehaufen. Bei Schneefall sollten die Bürger daran denken, dass die Abfallgefäße und bei Sperrmüllabfuhr auch diese Abfälle von den Müllwerkern zu sehen sein müssen.

Bitte beachten Sie, dass Müllfahrzeuge bei winterlichen Straßenverhältnissen im Gegensatz zu PKW's manche Straßen nicht anfahren können. Straßen, die für Müllfahrzeuge nicht anfahrbar sind, werden nicht wiederholt angefahren. Abfälle können in diesen Straßen erst bei der nächsten regulären Abfuhr der entsprechenden Abfallfraktion geholt werden. Abfälle müssen deshalb wieder von der Straße zurückgeholt werden, wenn sie abends noch nicht abgeholt wurden. Die Abfuhrfirmen melden betroffene Straßen der Landkreisverwaltung. In Straßen, die nicht angefahren werden konnten, sind bei der nächsten regulären Abfuhr ausnahmsweise Beistände erlaubt. Restmüll sollte dann in geeigneten Müllsäcken bereitgestellt werden, für Bioabfälle sollten Papiersäcke oder Kartons verwendet werden. Altpapier kann gebündelt oder in Kartons verpackt bereitgestellt werden. In diesen Fällen müssen keine gebührenpflichtigen Restmüll- oder Grüngutsäcke verwendet werden. Für Bioabfall und Altpapier dürfen keinesfalls Kunststoffsäcke verwendet werden. Dies gilt aber nicht für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektronikschrott. Bitte beachten Sie, dass die Regelung nur bei winterlichen Verkehrsbehinderungen, nicht aber bei festgefrorenen Abfällen gilt.

Die Landkreisverwaltung bittet um Verständnis, dass es vorkommen kann, dass morgens das Bioabfallfahrzeug eine Straße nicht anfahren kann, das Fahrzeug, das gelbe Säcke einsammelt, nachmittags jedoch problemlos fahren kann. Sollten ganze Ortsteile aufgrund winterlicher Verhältnisse nicht angefahren werden können, werden gefundene Lösungen ortsüblich über die Gemeinden bekannt gegeben.

Bitte verzichten Sie auf unnötige Anrufe im Landratsamt und den Entsorgungsunternehmen, wenn die Müllabfuhr im Winter nicht zur gewohnten Zeit kommt. Bitte warten Sie erst den ganzen Arbeitstag ab.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass das wiederholte Anfahren von nicht befahrbaren Straßen der Umwelt schadet, das Unfallrisiko erhöht und zu Verzögerungen der Müllabfuhr in anderen Straßen und Gemeinden führt. Zudem kann es auch bei der Müllabfuhr bei winterlichen Straßenverhältnissen generell zu Behinderungen und Verzögerungen je nach Höhenlage der Gemeinde kommen.

Diese Regelungen sind erforderlich, um auch im Winter die Abfallentsorgung aufrechterhalten zu können.

Bitte unterstützen Sie die Müllwerker bei ihrer harten Arbeit im Winter

THEMA: Taschendiebstahl - Schlauer gegen Klauer!

Wichtige Tipps gegen Tricks von Taschendieben.

Achtung - Taschendiebe ...

- suchen die Enge und treten besonders bei Menschenansammlungen auf (z. B. bei Großveranstaltungen, beim Ein- und Aussteigen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, in Kaufhäusern und auf Rolltreppen).
- beobachten ihre Opfer lange und genau.
- suchen körperliche Nähe. Sie rempeln ihre Opfer an, verwickeln diese mit fadenscheinigen Fragen in ein Gespräch, bieten übersteigerte Hilfsbereitschaft an oder treten durch Beschmutzung von deren Kleidung mit ihnen in Kontakt.
- arbeiten meist in Gruppen: Der Erste lenkt das Opfer ab. Der Zweite stiehlt die Beute und gibt sie an den Dritten weiter, der damit verschwindet.

So schützen Sie sich gegen Taschendiebe:

- Führen Sie an Bargeld, EC- oder Kreditkarten nur das Notwendigste mit sich.
- Führen Sie Bargeld, EC- und Kreditkarten am Körper verteilt mit sich, möglichst in Gürteltaschen oder Brustbeuteln.
- Tragen Sie Hand- oder Umhängetaschen immer mit der Verschlussseite zum Körper.
- Achten Sie bei einem Menschengedrange und unübersichtlichen Situationen noch stärker auf Ihre Wertsachen.
- Halten Sie Ihre Handtasche stets geschlossen und lassen Sie diese nie unbeaufsichtigt.

Wenn es doch zum Diebstahl gekommen ist ...

- machen Sie andere Personen auf den Dieb aufmerksam.
- fordern Sie andere Personen direkt zur Mithilfe auf.
- organisieren Sie Hilfe.
- kümmern Sie sich um das Opfer.
- informieren Sie sofort die Polizei.
- prägen Sie sich Tätermerkmale ein.
- stellen Sie sich als Zeuge zur Verfügung.
- lassen Sie sämtliche Karten sofort sperren.

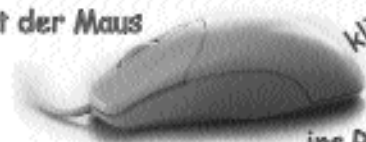
Der Notruf Ihrer Polizei - 110

Im Fall der Fälle sind folgende Informationen besonders wichtig:

- Wer meldet den Vorfall?
- Was ist passiert?
- Wo ist der Vorfall passiert?
- Wann ist der Vorfall passiert?

Das Rathaus-Serviceportal

mit der Maus



ins Rathaus

Rathaus-Service-Portal: Viele Behördengänge jetzt auch online erledigen

Wir bieten Ihnen rund um die Uhr eine Reihe von Dienstleistungen an, die Sie interaktiv online durchführen können und sich zumindest teilweise den Gang ins Rathaus ersparen.

Allerdings können wir Ihnen keinen Komplett-Service anbieten, da für bestimmte Dienstleistungen aus rechtlichen Gründen eine persönliche Vorsprache im Rathaus erforderlich ist.

Folgende Angelegenheiten können Sie bereits jetzt schon **ohne zusätzlichen Gang** ins Rathaus erledigen:

- Pass-/Personalausweis Statusabfrage
- Fundsachensuche (Fundinfo)
- Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses
- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Antrag auf Ausstellung einer einfachen u. erweiterten Meldebescheinigung

Bei den nachfolgend aufgeführten Online-Angeboten handelt es sich um Angelegenheiten für die eine **zusätzliche Vorsprache** in der Verwaltung noch notwendig ist:

- Ausstellung eines Kinderreisepasses
- Erklärung über den Verlust eines Ausweisdokumentes
- Ummeldung innerhalb der Gemeinde
- Anmeldung bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde
- Gewerbe - An-/Um-/Abmeldung

Folgende Vordrucke wurden für Sie im Online-Service zum Herunterladen bereitgestellt:

- Wohnungsgeberbestätigung (erforderlich bei An-/Ab-/Ummeldung seit 2015)
- SEPA-Lastschriftmandat (vormals Einzugsermächtigung)
- An-/Abmeldung zur Hundesteuer
- Antrag Grillplatzmiete
- Antrag auf vorübergehende Schankerlaubnis (Vereinsteste)
- Hinweise an die Verwaltung (Mangelanzeige)

Wir hoffen, dass Ihnen unser Online-Angebot zusagt und Sie davon regen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rathaus Team

Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg:

Montag u. Dienstag: 8 - 16 Uhr
Mittwoch: 8 - 12 Uhr
Donnerstag: 8 - 18 Uhr
Freitag: 8 - 13 Uhr

Unser Tipp:

Bitte vereinbaren Sie vor jedem Besuch einen individuellen Gesprächstermin.

Telefon des Bürgerservice: 09371 / 501-0

Telefax: 09371 / 501-270

Mail: buergerservice@lra-mil.de

Internet: www.miltenberg.de

Landkreisweite Flursäuberungs- aktion; "Wir räumen unseren Landkreis auf" am 01.04.2017 Helfer gesucht!

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr findet die landkreisweite Flursäuberungsaktion "Wir räumen unseren Landkreis auf" zum 17. Mal statt. Hierfür benötigen wir wieder Ihre Unterstützung.

Welcher Verein, welche Schulklasse oder auch welche Privatperson hilft mit am

Samstag, 01.04.2017,

die Landschaft in ihrem Gemeindegebiet von hässlichen Abfallablagerungen zu befreien? Durch Ihren Einsatz können Sie dazu beitragen, unsere Umwelt lebens- und liebenswert zu erhalten.

Wenn Sie bereit sind, uns bei der Flursäuberungsaktion zu unterstützen, melden Sie sich bitte bis spätestens **21.03.2017** bei Ihrer Gemeindeverwaltung. Hier erhalten Sie Auskunft darüber, wo in Ihrem Gemeindegebiet eine Flursäuberungsaktion am dringlichsten erforderlich ist.

Sofern Sie als Verein oder Schulklasse unsere Flursäuberungsaktion unterstützen möchten, bitten wir Sie außerdem, uns bzw. Ihrer Gemeindeverwaltung die ungefähre Helferzahl zu benennen.

Wir hoffen, dass sich auch in diesem Jahr wieder viele freiwillige Helferinnen und Helfer melden werden, um so zum Erfolg unserer Gemeinschaftsaktion "Wir räumen unseren Landkreis auf" beizutragen. Hierfür bedanken wir uns bereits jetzt bei allen ganz herzlich.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind, neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Gemeindeverwaltung, im Landratsamt Miltenberg Herr Fischer, Tel. 09371 501-380, und Frau Heim, Tel. 09371 501-386.

Außerdem können Sie uns über den E-Mail-Kontakt abfallwirtschaft@lra-mil.de zu erreichen.

Miltenberg, 29.12.2016
Landratsamt Miltenberg

**Scherf
Landrat**

Betreuerinnen und Betreuer für Freizeitaktionen 2017 gesucht!

Die Kommunale und Präventive Jugendarbeit am Landratsamt Miltenberg sucht junge Leute, die Freude und Interesse daran haben, Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren bei verschiedenen Aktionen vorwiegend in den Bayerischen Schulferien zu betreuen. Es wird eine intensive Vorbereitung und Schulung, eine Aufwandsentschädigung und bei Bedarf natürlich eine Praktikumsbescheinigung geboten. Studenten und Praktikanten von Hochschulen, Fachakademien usw. können dieses Angebot selbstverständlich auch nutzen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Interessierte melden sich bitte bei der Kommunalen und Präventiven Jugendarbeit, Simon Schuster, Tel.: 09371 501-140, E-Mail: simon.schuster@lra-mil.de.

Weitere Informationen zur Kommunalen Jugendarbeit unter:
www.jugendarbeit.kreis-mil.de.

Warnung fürs Waldgebiet

Durch das Sturmtief vergangener Woche sind Bäume entwurzelt, teilweise umgefallen und Äste abgebrochen, hängen aber noch in den Kronen. Daher ist es zur Zeit sehr gefährlich im Wald zu arbeiten, wandern oder spazieren zu gehen. Es ist äußerste Vorsicht geboten.

Bitte vermeiden Sie in den nächsten Tagen einen nicht unbedingt notwendigen Aufenthalt im Waldgebiet und in der Nähe von Bäumen.

Wir bitten um Beachtung!

Thomas Köhler
1. Bürgermeister

6 Markt Kleinwallstadt

Manfred Braun
2. Bürgermeister
Gemeinde Hausen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg KVÜ-

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ- für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.200.600,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 21 c der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Obernburg, 10.11.2016

Zweckverband für Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ -

gez.

Dietmar Fieger,
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 09.12.2016, Aktenzeichen 121-9412.3, ohne Beanstandungen zurückgegeben.

Der Haushaltsplan samt Anlagen kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung -KVÜ-, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 01.02.2017 bis 08.02.2017 eingesehen werden.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bereitgehalten.

BERUFLICHE OBERSCHULE STAATLICHE FACHOBERSCHULE UND BERUFSOBERSCHULE ASCHAFFENBURG

Ausbildungsrichtung Technik-
Wirtschaft und Verwaltung /
Internationale Wirtschaft
Sozialwesen (nur FOS)

An der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Aschaffenburg, Ottostraße 1, beginnt am Montag, 06. März 2017, die Anmeldung für das Schuljahr 2017/2018.

Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss von Realschule, Mittelschule und Wirtschaftsschule sowie Oberstufenreife des Gymnasiums haben die Möglichkeit, die Fachoberschule in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 zu besuchen. Sie können zwischen den traditionellen Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft sowie Sozialwesen wählen. Nach der 12. Klasse wird das Fachabitur erworben und nach der 13. Klasse das Abitur.

Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule und des H-Zweiges der Wirtschaftsschule können sich zur Vorbereitung auf den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 für den Vorkurs bzw. die Vorklasse anmelden.

Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss können in Verbindung mit einem Berufsabschluss oder einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung die Berufsoberschule besuchen. Hier besteht die Möglichkeit, nach der 12. Klasse das Fachabitur und nach der 13. Klasse das Abitur zu erwerben. Angeboten werden die Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft. Die Zuordnung erfolgt nach dem erlernten Beruf.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf den Eintritt in die 12. Klasse der BOS vorbereiten wollen, können sich für den Vorkurs anmelden. Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss über die Berufsausbildung erworben haben, wird das freiwillige Vorbereitungsjahr, die so genannte Vorklasse, empfohlen.

Wenn Sie sich an der Staatlichen Fachoberschule oder Berufsoberschule anmelden wollen, müssen Sie die Daten zunächst online übermitteln. Ab dem 01. März 2017 wird dazu auf der Homepage der Schule (www.fosbos-aschaffenburg.de) ein Link freigeschaltet. Nach Eingabe und elektronischer Übermittlung der Anmeldedaten ist ein Computerausdruck zu erstellen und zu unterschreiben.

Die Anmeldeunterlagen mit dem unterschriebenen Computerausdruck werden vom 06.03 – 17.03.2017 (Ausschlussfrist) im Raum 135 der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Aschaffenburg, Ottostr. 1, 1. Stock zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

Montag und Mittwoch

von 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

von 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat unter der Tel. Nr. 0 60 21/44 02 90.

Genauere Informationen über die Bildungsgänge sowie die späteren Studienmöglichkeiten erhalten Sie am Tag der offenen Tür. Dieser findet am Samstag, den 28.1.2017, von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr statt.

Neben der Möglichkeit der Besichtigung der Räume und des Kennenlernens des Teams werden Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Fachbereichen abgehalten, die sich mehrfach im Verlaufe des Tages wiederholen. Die genauen Anfangszeiten der Vorträge zu den Ausbildungsrichtungen können vorab auf der Homepage der FOSBOS Aschaffenburg (www.fosbos-aschaffenburg.de) eingesehen werden.

Der Tag der offenen Tür ersetzt die bisherigen Informationsveranstaltungen am Abend.

Bitte vormerken
„Tag der offenen Tür“
Samstag, 28. Januar 2017
von 10:00 – 16:00 Uhr
Ottostr. 1, 63741 Aschaffenburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

„Trittsicher durchs Leben“ ist Projekt des Monats

Die Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung (IN FORM) hat die Kampagne der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) „Trittsicher durchs Leben“ zum Projekt des Monats Januar 2017 gekürt.

Die Kampagne der SVLFG, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen LandFrauenverband, dem Deutschen Turner-Bund und dem Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart organisiert wird, blickt auf eine erfolgreiche Bilanz zurück: Seit dem Kampagnenstart im Oktober 2015 wurden

700 Trainer für Bewegungskurse ausgebildet und über 900 Kurse genehmigt, an denen rund 7.000 Senioren teilnahmen. Zudem haben sich über 600 LandFrauen bereit erklärt, diese Kurse zu organisieren.

„Trittsicher durchs Leben“ will ältere Menschen aus ländlichen Regionen darin unterstützen, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten. Körperliche Fitness, Kraft und Gleichgewicht sowie gesunde Knochen sind unabdingbare Voraussetzungen, um ein aktives Leben zu führen. Die Implementierung des Programms findet in 47 Landkreisen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz statt. Neben sechs Trainingseinheiten mit Kraft- und Balanceübungen wird ausgewählten Versicherten eine Knochendichtemessung angeboten. Zudem erfolgt eine Beratung zu Hause, um auf mögliche Sturzgefahren hinzuweisen und Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

IN FORM ist eine Initiative der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Ziel, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in Deutschland bis zum Jahr 2020 nachhaltig zu verbessern. Die Bundesregierung will dadurch erreichen, dass Erwachsene gesünder leben, Kinder gesünder aufwachsen und von einer höheren Lebensqualität und einer gesteigerten Leistungsfähigkeit in Bildung, Beruf und Privatleben profitieren. Es sollen insbesondere Maßnahmen und Projekte dauerhaft etabliert und verstetigt, gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse verbreitet sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen den Akteuren in den Projekten gefördert werden.

SVLFG

Katholisches Senioren-Forum Diözese Würzburg

Flyer zum neuen Programm „Forum 55plus“-Bildungs- und Begegnungsangebote für Menschen im dritten Lebensalter liegen ab sofort in den Rathäusern Kleinwallstadt und Hausen aus.

VHS extra

**Unbekanntes Nordgriechenland
12-tägige Rundreise mit der VHS Erlenbach**

Von Kaval im Osten bis Ioannina im Westen führt die Fahrt vom 23. Mai bis 03. Juni 2017 durch den weniger bekannten Norden Griechenlands. Dabei ist er voller interessanter Sehenswürdigkeiten, eingebettet in eine zauberhafte Landschaft, die sich gerade zu dieser Jahreszeit in ihrer ganzen Blütenpracht zeigt. Die Insel Thassos, Philippi, die Stadt in der Paulus im Gefängnis saß, Thessaloniki, die

Hauptstadt des Nordens, Vergina und Pella, hier wird die Alexandergeschichte lebendig, das Pindusgebirge mit dem Berg der Götter, dem Olymp, die Meteora-Klöster sind nur einige Höhepunkte dieser interessanten Rundreise. Die Geselligkeit bei typisch griechischen Gerichten und dem landestypischen Wein soll natürlich auch nicht zu kurz kommen. Die Organisation und die Reisebegleitung übernehmen Susanne Kleinheins und Heidi Dörsam, der Reiseleiter vor Ort ist wieder Stratos Kasaras.

Nähere Informationen und eine Ausschreibung mit dem genauen Reiseverlauf sind in der Geschäftsstelle der VHS Erlenbach, Bahnstr. 22, erhältlich;

Ansprechpartner: Angelika Reichold, Tel. 09372 94821-82. Aufgrund des großen Interesses empfiehlt sich eine baldige Anmeldung. Die Anzahl der Reiseplätze ist begrenzt. Die Buchung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldung.

Agentur für Arbeit

Kaufmännische und gewerblich-technische Ausbildungsberufe bei der Firma Robert Kunzmann

Am Dienstag, den 24. Januar um 15 Uhr findet im Rahmen der Reihe „BiZ dich schlau!“ ein Vortrag über die Ausbildungsmöglichkeiten bei der Firma Robert Kunzmann Aschaffenburg statt.

Vorgestellt werden die Ausbildungsberufe: Automobilkaufmann/frau, Kaufmann/frau Groß- und Außenhandel, Kaufmann/frau für Büromanagement, Kaufmann/frau für Dialogmanagement, Personaldienstleistungskaufmann/frau, Informatikkaufmann/frau, Veranstaltungskaufmann/frau, Kaufmann/frau für Marketingkommunikation, Fachkraft für Lagerlogistik, Kfz-Mechatroniker/in – Personenkraftwagentechnik und Nutzfahrzeugtechnik, Karosserietechnik, System- und Hochvolttechnik, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in, Fahrzeuglackierer/in.

Petra Bechtel, kaufmännische Ausbildungsleiterin und Manfred Zentgraf, gewerblicher Ausbildungsleiter, referieren über die Ausbildungs-

inhalte und Voraussetzungen für diese Ausbildungsberufe. Für die Veranstaltung im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude), ist eine Anmeldung unter 06021/390-360 oder Aschaffenburg.BiZ@arbeitsagentur.de erforderlich.

BiZ dich schlau! **Notfallsanitäter und Rettungssanitäter**

Interessierte für die Ausbildungsberufe Rettungssanitäter/in und Notfallsanitäter/in können sich im Rahmen der Vortragsreihe "BiZ dich schlau!" am Donnerstag, den 26. Januar, um 15 Uhr im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25-27 (Kinopolis-Gebäude) umfassend informieren.

Hasan Cem Atas, Leiter der Gesundheitsakademie HGA Hessen in Hanau, gibt einen Einblick in die vielfältigen Tätigkeitsbereiche dieser Berufe und referiert über die Voraussetzungen und Inhalte dieser schulischen Ausbildungen.

Aufgaben von Notfallsanitätern/innen sind unter anderem das sichere und schnelle Fahren zur Einsatzstelle, Leisten Erster Hilfe bei medizinischen Notfällen aller Art, Anwenden von lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Durchführen von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen vor und während des Krankentransports, Überprüfen und Instandhalten der Medikamentenbestände, das Einhalten von Hygienevorschriften und der Arbeits- und Unfallschutzvorschriften sowie das Verfassen von Notfallprotokollen und Einsatzberichten.

Anmeldung unter 06021/390-360 oder unter Aschaffenburg.BiZ@arbeitsagentur.de

BiZ dich schlau: Schnell-Check von Bewerbungsunterlagen für eine Ausbildung

Schülerinnen und Schüler, die sich um einen Ausbildungsplatz bewerben, können ihre Bewerbungsunterlagen am Donnerstag, den 26. Januar von 16 bis 17 Uhr im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25-27 (Kinopolis-Gebäude) vorlegen. Im Rahmen der BiZ-Veranstaltungsreihe „BiZ dich schlau!“ werden die Bewerbungsmappen durch Mitarbeiter des Berufsinformationszentrums im Schnell-Check ausgewertet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

E-Mail-Adresse für Ihre Beiträge:
email@tuebel-druck.de

Im **Betreff** bitte nicht vergessen:
Welche Gemeinde, welcher Verein!



Mitteilungen Markt Kleinwallstadt

VGem. Kleinwallstadt

Geschäftsstelle Rathaus Kleinwallstadt
Hauptstr. 2, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/2206-0, Fax 06022/2206-50
E-Mail: rathaus@kleinwallstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Kommunale Abfallwirtschaft

Markt Kleinwallstadt

Mittwoch, 25.01.2017
Papiertonne, Biotonne

OT Hofstetten

Mittwoch, 25.01.2017
Biotonne

Elektrokleinteile-Container

befindet sich auf dem Parkplatz an der Turnhalle der Josef-Anton-Rohe Mittelschule, Weibersweg

Landratsamt Miltenberg ZAG

(Zentrale Abrechnungsstelle)
Tel. 0 93 71 / 501 260 oder -261

Abfuhrunternehmen:

Firma Remondis GmbH & Co. KG., Region Südwest

Servicenummer für Anmeldungen von Sperrmüll / Altholz / Schrott / Elektroschrott

Servicenummer: 0800 04 12 412

Servicenummer für Abfuhr Gelbe Säcke:

Firma RESO GmbH Entsorgungsservice
Servicenummer: 0800 96 00 100

Helferkreis Asyl

Nähkaffee Kleinwallstadt

Das Nähkaffee findet jeden Montag von 15 bis 17.00 Uhr im Kellergeschoss des Kindergartens Wolkenpurzler am Pfarrer-Söller-Platz statt. Wir freuen uns auf Ihr/euer Kommen.

Änderungen werden zukünftig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Weitere Informationen bei Frau Susanne Stasunik 0160 88 050 64 oder per Mail susanne@stasunik.de.

Forst-Revierleitung

Sprechstunde Forsttechniker Hubert Astraschewsky,
Mittwoch, 16.00 bis 18.00 Uhr, Rathaus, Zimmer 25, DG, Tel. 0171 6300808.

Passamt Kleinwallstadt

Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit auf unserer Homepage www.kleinwallstadt.de/vg, Rathaus-Serviceportal unter „Pass-/Personalausweis Statusabfrage“ ständig aktuell den „Status“ ihres beantragten Passes oder Ausweises abzufragen!

Status: „zurückgeliefert“ ist zur Abholung bereit!

Reisepass und Personalausweis:

Anmerkung: bei der im Dokument angegebenen „0“ handelt es sich um die Zahl 0 !

PERSONALAUWEISE

Alle Personalausweise die zwischen dem 02.01.2017 und 05.01.2017 beantragt wurden können abgeholt werden !

Bitte warten Sie den Erhalt des PIN/PUK-Briefes durch die Bundesdruckerei ab und bringen Sie bitte dann Ihren alten oder vorläufigen Personalausweis mit, sofern Sie diesen nicht bereits abgegeben haben. Wir können Ihnen sonst Ihren neuen Personalausweis nicht aushändigen.

REISEPÄSSE

Alle Reisepässe die zwischen dem 27.12.2016 und 30.12.2016 beantragt wurden können abgeholt werden !

Bitte bringen Sie Ihren alten oder vorläufigen Reisepass mit, sofern Sie diesen nicht bereits abgegeben haben. Wir können Ihnen sonst Ihren neuen Reisepass nicht aushändigen.

Standesamtliche Nachrichten

Anmerkung:

Aus Datenschutzgründen kann eine standesamtliche Veröffentlichung nur erfolgen (z.B. Geburten im Krankenhaus), wenn die Beteiligten der VGem. Kleinwallstadt ihre Zustimmung erteilen (Tel. 22 06 23).

Sterbefälle:

29.12.2016,
Jürgen Josef **Pecher**, 61 Jahre alt
zul. wh. Kleinwallstadt, Köhlersweg 10
verstorben in Erlenbach a. Main

31.12.2016,
Gerd Reiner **Bremmer**, 72 Jahre alt
zul. wh. Kleinwallstadt,
Am St.-Pierre-Platz 14
verstorben in Erlenbach a. Main

Der Helferkreis Asyl stellt sich vor:

Teil 2- Deutschunterricht für die Syrer

Anfang des Jahres 2016 rief unser Bürgermeister Thomas Köhler zur Bildung eines Helferkreises für die bei uns angekommenen Flüchtlinge auf. Dieser Aufruf fand bei den Bürgern eine sehr gute Resonanz. Alleine für den Deutschunterricht fanden sich mehr als 20 „Freiwillige Lehrer“ und wir konnten schon Ende Januar 2016 mit dem Unterricht starten.

Da die Syrer und die Afghanen unterschiedliche Voraussetzungen und Sprachen mitbrachten, organisierten wir den Unterricht für die beiden Volksgruppen getrennt. Dieser Beitrag behandelt den Unterricht für die Syrer. Der Unterricht für die Afghanen wird in einem separaten Artikel vorgestellt. Die Vielzahl an freiwilligen Lehrern machte es uns möglich, den Unterricht der Syrer in kleinen Gruppen sowohl in Kleinwallstadt wie in Hofstetten durchzuführen. So schafften wir es, regelmäßig 3-mal die Woche Unterricht anzubieten. Dieses Angebot konnten wir das ganze Jahr über aufrechterhalten. Wie überall gibt es gute und weniger gute Schüler. Auch die Motivation zum Unterrichtsbesuch ist unterschiedlich ausgeprägt. Alle Personen, die regelmäßig unseren Unterricht besucht haben, haben gute Fortschritte gemacht und sind damit der Integration in unser Land einen guten Schritt näher gekommen. In den Sommerferien wurde für die syrischen und afghanischen Kinder zusätzlich Mathematikunterricht gegeben, um ihnen den Einstieg in den Standardunterricht zu erleichtern. Hier halfen auch zwei der erwachsenen Flüchtlinge aus Syrien, die über eine entsprechende Schulbildung verfügten und die dank des vorrassgehenden Deutschunterrichts auch schon so gut Deutsch sprachen, dass wir hier Deutsch als gemeinsame Kommunikationsbasis nutzen konnten.

In der Zwischenzeit haben alle Syrer die Möglichkeit erhalten, einen Integrationskurs besuchen. Dieser Kurs wird von professioneller Seite angeboten und bedeutet täglichen Unterricht über die ganze Woche. Damit entfällt hier sukzessive der Bedarf für den ehrenamtlichen Unterricht. Aber unsere „Lehrer“ bleiben am Ball und helfen weiterhin bei den anderen Schritten zur Integration. So haben inzwischen alle 3 syrischen Familien eigene Wohnungen in Hofstetten, Kleinwallstadt bzw. Obernburg gefunden. Einer der Männer hat sogar schon eine Arbeit in einer ortsansässigen Firma angetreten. Bei all diesen Schritten haben die „Lehrer“ und weitere Helfer aus dem Ort ganz wesentliche Hilfe geleistet und werden auch weiterhin unterstützend zur Seite stehen.

Kurz vor Weihnachten waren einige der „Lehrer“ mit ihren Schützlingen im Kino und haben gemeinsam den Film „Willkommen bei den Hartmanns“ angesehen. Dieser derzeit sehr populäre Film behandelt das Thema Flüchtlingsintegration in Deutschland auf sehr unterhaltsame Weise mit vielen lustigen und ironischen Einlagen. Noch Anfang des Jahres haben alle diese Menschen so gut wie kein Deutsch verstanden. Würden sie den Film verstehen? Ja! Sie haben sich sogar köstlich amüsiert. Das war ein sehr schönes Weihnachtsgeschenk für die Einsatzbereitschaft all der Menschen in Kleinwallstadt.



- 20.01.2017
Frau Rita **Schlesinger**, Miltenberger Str. 2,
zum 82. Geburtstag
- 21.01.2017
Herrn Theobald **Lang**, Friedenstr. 1,
zum 87. Geburtstag
- 21.01.2017
Gerda **Liebich**, Ostring 86,
zum 72. Geburtstag
- 22.01.2017
Herr Erhard **Becker**, Miltenberger Str. 2,
zum 90. Geburtstag
- 23.01.2017
Frau Maria **Friedrich**, Wallstr. 63,
zum 85. Geburtstag
- 25.01.2017
Frau Sahnaz **Ergül**, Wallstr. 59,
zum 73. Geburtstag

Zu verschenken

Elektro-Beistellherd,
Top Zustand, Ceran-Kochfeld
Bei Interesse bitte melden!
Tel. 0160 7943157



Gemeindebibliothek
Kleinwallstadt

Montag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	14.00 - 18.00 Uhr

Gemeindebibliothek
Hauptstr. 2 (in der Marktschule)
Tel. 06022/2206-57

DEMNÄCHST IN DER



ZEHNTSCHEUNE

KLEINWALLSTADT

Donnerstag, 19.01.	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung Förderverein Kultur in der Zehntscheune
Mittwoch, 25.01.	14.30 Uhr	Seniorenachmittag
Freitag, 27.01.	19.30 Uhr	Förderverein Kultur in der Zehntscheune: »Murzarellas Music Puppet Show«
28. und 29.01.		Sängerkreis Obernburg »Singen nach Noten«
Montag, 30.01.	19.00 Uhr	Sitzung Gemeinderat



PlattenbergBad Kleinwallstadt

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch	16.00 – 21.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 21.00 Uhr
Freitag (Warmbadetag)	
Senienschwimmen	15.00 – 16.00 Uhr
öffentlicher Badebetrieb	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag	12.00 – 18.00 Uhr
bis 13:00 Uhr nur Relaxbecken nutzbar	
Sonntag/Feiertag	09.00 – 18.00 Uhr

Geburtsstagskinder haben beim Besuch des PlattenbergBades an ihrem Geburtstag freien Eintritt. Tel. 654372



Nachbarschaftshilfe
Kleinwallstadt-Hofstetten

Die Nachbarschaftshilfe und die Seniorenbeauftragte des Marktes Kleinwallstadt informieren:

Unsere regelmäßigen Bürosprechstunden finden jeden Montag von 10.00 bis 11.00 Uhr im Rathaus Kleinwallstadt DG, Zimmer 25, statt. Außerdem sind wir jederzeit über den Automatischen Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 06022 2206 51 erreichbar. Der Anrufbeantworter wird täglich abgehört und die Hilfsdienste umgehend koordiniert. Ab sofort befindet sich unser Büro im Rathaus im DG-Zimmer 25! Die

Seniorenbeauftragte Hannelore Kreuzer ist täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags jedoch von 14.30 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 06022 2206 29 (Rathaus Kleinwallstadt) erreichbar.

Außerdem verweisen wir auf unsere kostenlosen Hilfsdienste:

Wir kaufen für Sie ein oder begleiten Sie beim Einkaufen.

Wir lesen Ihnen vor und gehen mit Ihnen Spazieren.

Wir füllen Formulare für Sie aus.

Wir begleiten Sie zum Arzt.

Wir begleiten Sie zu Fachbehörden oder vermitteln einen Termin, den Sie dann selbstständig wahrnehmen können ...und Vieles mehr. Melden Sie sich einfach bei uns, dann koordinieren wir umgehend!

Wir möchten uns bei allen Seniorinnen und Senioren sowie unserem Helfer- und Projektteam für die großartige Unterstützung unserer Seniorenarbeit bedanken. Nur durch die wertvolle Zusammenarbeit und Unterstützung unserer Projekte kann dies funktionieren und Früchte tragen.

Der nächste Seniorenachmittag findet im neuen Jahr am Mittwoch, 25.01.2017, in der Zehntscheune statt. Zeit, wie üblich, 14.30 bis 16.30 Uhr.

Das Büro des ökumenischen Hospizvereins im Kreis Miltenberg ist aus den Räumlichkeiten der Rohe'schen Stiftung nach Obernburg umgezogen. Sie finden dieses nun in der Römerstr. 51, in den Räumen der ehemaligen Post. Öffnungszeiten: Mittwochs von 16 bis 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung.

Telefon 06022 7093084 oder 0176 34512060. Oder www.hospizverein-miltenberg.de

Ihre Nachbarschaftshilfe „Initiative Zeit füreinander“ und die Seniorenbeauftragte des Marktes Kleinwallstadt Hannelore Kreuzer



**Jugendzentrum
Kleinwallstadt**

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag,
jeweils von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Für **alle** Kinder und Jugendliche von 7 bis 18
Jahren an jedem Öffnungstag.

Kindergarten Villa Kunterbunt

Einladung zu einem Infoabend der **Krippen-
gruppen** in der „Villa Kunterbunt“

**Sie haben Interesse an einem Krippenplatz
für Ihr Kind?**

**Sie wollen mehr über das Konzept im
Kleinkindbereich (1 - 3 Jahre) wissen?**

Sie wollen uns kennen lernen?

Wir laden Sie ganz herzlich zu uns in den Kin-
dergarten „Villa Kunterbunt“ Hauptstr. 18 zu ein-
em **Infoabend** ein

Datum: 24. Januar 2017, Uhrzeit: 20.00 Uhr

An diesem Abend haben Sie die Möglichkeit,
unser Betreuungskonzept, die Räumlichkeiten
der beiden Krippengruppen sowie das Perso-
nal kennen zu lernen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen,

Das Krippenteam



**Katholische Kirchennachrichten
St. Michael Hausen**

Telefon-Nummer des Pfarramtes: 21219,

Fax-Nummer: 654 544

Telefon-Nummer des Pfarrheims: 654 595

E-Mail:

Pfarrrei.Kleinwallstadt@bistum-wuerzburg.de

Homepage: **www.pg-christi-himmelfahrt.de**

Pfarrer Markus Lang:

Tel.-Nummer: 2 12 19, Fax-Nummer: 654 544

E-Mail: **markus.lang@bistum-wuerzburg.de**

Gemeindereferent Rainer Kraus:

Telefon-Nummer: 65 23 107,

Fax-Nummer: 654 516

E-Mail: **rainer-kraus@web.de**

Gemeindereferentin Claudia Kloos:

Anrufbeantworter Tel.-Nr. 654 578

E-Mail:

claudia.kloos@bistum-wuerzburg.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag, Dienstag, Donnerstag

von 9.00 bis 12.00 Uhr

und Donnerstagnachmittag

von 15.00 bis 18.00 Uhr

Geistliches Wort der Woche:

Selig die Barmherzigen; denn sie werden Er-
barmen finden. Mat 5,7

Mittwoch, 18. Januar

18.30 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 19. Januar

20.00 Uhr Vortrag mit Pastoralreferent Holger
Oberle-Wiesli aus Elsenfeld im Pfarrheim
Kleinwallstadt mit dem Thema: "Alt-Evange-
lium" (s. Hinweise)

Freitag, 20. Januar -

Hl. Fabian und hl. Sebastian

8.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 22. Januar -

3. SONNTAG IM JAHRESKREIS

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier im **Altenheim**

10.30 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreienge-
meinschaft u.

f. Marianne u. Edgar Hoffmann u. verstorb.

Angeh. // f. Maria u. Arnulf Eitel u. verstorb.

Angeh. // f. Christa, Egon u. Valtin Berg-

mann // f. Karl Markert u. Elt., u. Angeh. d.

Fam. Weis // f. Franz Zirkelbach

- Vorstellung der Kommunionkinder -

14.00 Uhr Taufe von Lea Arnold

Herzlichen Glückwunsch den Eltern u. Pa-
ten zu ihrer Entscheidung.

Dienstag, 24. Januar - Hl. Franz von Sales

19.00 Uhr Eucharistiefeier f. Rudi Kühn u.

Schwester Maria, Elt. u. Schwiegerelt. // f.

Karl u. Friedel Beck u. Angeh.

20.00 Uhr PGR-Sitzung

**Mittwoch, 25. Januar - BEKEHRUNG DES
HL. APOSTELS PAULUS**

14.30 Uhr Seniorennachmittag der Nachbar-
schaftshilfe in der Zehntscheune

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Friedensgebet i. d. Ölbergkapelle

Freitag, 27. Januar - Hl. Angela Merici

8.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 28. Januar - Hl. Thomas von Aquin

18.30 Uhr Eucharistiefeier am Sonnabend f. d.

Verstorbenen d. vergang. Halbjahres:

Elfriede Schnabel, Klaus Förtig, Hildegard

Bergold, Mathias Krug, Sylvia Hettler, Fried-

rich Pöschl, Georg Wohlmann, Sigmar

Kirchgäßner, Carola Buchner, Otto Rösel,

Emil Wetzelsberger, Alfred Sendelbach, Jo-

hann Schopper, Isolde Wirth, Ilse Frömel,

Volker Naumann, Barbara Braun, Adolf

Paché, Rosel Möser, Wolfgang Druschel,

Konrad Wenzel, Rosa Rittger, Simone Urba-

sik, Donald Schöhl, Anna Günther, Josef

Haag, Elisabeth Stapf, Hedwig Metz, Ger-

hard Labudda, Maria Vogl u. Berta Herr und

in einem persönlichen Anliegen // f. Agnes,

Hugo u. Horst Scheiber, Katharina u. Robert

Seitz, Lina u. Josef Englert // f. Rosa u. Va-

lentin Bachmann u. verstorb. Familienan-

geh. // f. Walter, Anni u. Dora Rittger u. An-

geh. // f. Inge u. Paul Köhler, Helene u.

Adam Baum u. Therese u. Alois Köhler //

Friedel Scherger u. Angeh. // Josef u. Andreas Kraus u. verstorb. Angeh. d. Fam. Bein // f. Euphemia, Walter, Jürgen u. Alfred Scherger u. alle Angeh., f. Walter Schöhl u. Angeh. u. f. alle Angeh. d. Familien Bräutigam, Rohe, Fröschl u. Burger // f. Hermann Pfaff u. Angeh. u. Adolf Sendelbach u. Angeh.

Sonntag, 29. Januar -

4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

9.00 Uhr Eucharistiefeier im **Altenheim** f. Anneliese u. Helmut Koch u. verstorb. Angeh. // f. Anton u. Frieda Friedrich u. Angeh.

HINWEISE:

Vortrag mit Pastoralreferent Holger Oberwiesli

Herzliche Einladung zum Vortrag mit Pastoralreferent Holger Oberle-Wiesli am **Donnerstag, 19. Januar, um 20.00 Uhr** im **Pfarrheim Kleinwallstadt**.

Im Lesejahr A stehen die Texte aus dem Matthäusevangelium im Mittelpunkt der sonntäglichen Schriftlesungen.

Man hat beim Evangelisten Matthäus den Eindruck, in das Innere eines Lehrsaals, einer Schule oder auch eine Kirche zu treten. Für Matthäus ist Christus der Lehrende.

Wie kein anderer Evangelist setzt sich Matthäus mit dem "Ersten Testament" auseinander. Für ihn ist Jesus derjenige, der die Verheißungen Gottes erfüllt. Er hebt das Gesetz des Mose nicht auf, sondern er gibt mit eigener Autorität neue Lebensregeln, in denen sich das Gesetz Gottes erfüllt und mit denen sich der christliche Glaube im Alltag bewähren kann. Matthäus hat dabei immer seine Gemeinde, die hauptsächlich aus Judenchristen bestehen zu scheint, im Blick.

Veranstalter: PG Christi Himmelfahrt Kleinwallstadt und PG Christus Salvator Eisenfeld

Jugendwochenende 2017

Der **Anmeldeschluss** für das diesjährige Jugendwochenende **vom 02. bis 04. März** im **Jugendhaus St. Kilian** in Miltenberg wurde **bis zum 23. Januar** verlängert. Anmelden können sich alle Interessierten, die in die **5. bis 9. Klasse** gehen. Anmeldeformulare liegen im Schrifttenstand der Pfarrkirche aus oder können während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro geholt werden.

Firmelternabend

Herzliche Einladung zum **Firmelternabend** für die Eltern der diesjährigen Firmlinge aus Kleinwallstadt, Hausen und Hofstetten am **Montag, 30. Januar 2017, um 20.00 Uhr** im **Pfarrheim Kleinwallstadt**.

Es fehlen immer noch einige Firmanmeldungen, bitte im Pfarrbüro wegen der Vorbereitungen schnellstmöglichst abgeben. Bitte weiter-sagen!

Die Firmung ist am Donnerstag, 20. Juli, um 8.15 Uhr in St. Peter u. Paul Kleinwallstadt.

Basar für Kommunionkleidung

Frau Christel Simon veranstaltet auch in diesem Jahr einen **Kommunionkleiderbasar** dessen Erlös wieder einem guten Zweck zugeführt wird.

Der **Verkauf** findet noch **bis 31.01.2017** statt. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

"ANgedACHT" 2017

Herzliche Einladung zu **"ANgedACHT"** am **12. Februar um 18.00 Uhr** in **St. Peter u. Paul Kleinwallstadt** mit dem Thema **... von Licht und Liebe** mit **Paarsegnung**.

Gebete und Gedanken - Informationen zum Monat von Gem. ref. Rainer Kraus und besonderer musikalischer Gestaltung mit Kathrin Kempf.

Informationen d. ökum. Hospizvereins Landkr. Miltenberg

Der **ökumenische Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.** bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an. Zudem bieten wir ein **Trauercafé** an. Dieses Café ist eine Einladung für Betroffene, die kürzlich oder vor längerer Zeit einen lieben und vertrauten Menschen verloren haben und spüren, dass sie diesen Verlust noch nicht überwunden haben. Diese Treffen in einem geschützten Rahmen finden an jedem dritten Samstag im Monat von 15 bis 17 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, Martin-Luther-Platz 16 in 63906 Erlenbach statt.

Weitere Informationen unter

www.hospizverein-miltenberg.de.

Kontakt: Römerstraße 51, 63785 Obernburg, Telefon 06022 7093084

Spendenkonto "Renovierung Kirchendach": Raiffeisenbank Miltenberg, IBAN-Konto-Nr. DE 58 5086 3513 0700 1251 80,

Spenden können natürlich auch während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro abgegeben werden.

Veranstaltungen in italienischer Sprache

COMUNITÀ CATTOLICA ITALIANA

UNTERMAIN

Für alle Gemeindemitglieder finden in Aschaffenburg Veranstaltungen und Gottesdienste in italienischer Sprache statt. Die Franziskaner Frä Alberto Onofri, Frä Nicola Curcio, Frä Giuseppe Siciliani, Frä Maurizio Luparello, Sor Chiara Del Ben, Sor Antonella Roncaglia, Sor Chiara Corti, Sor Cinzia Ciliesi, Sor Francesca Scalici, Sor Nancy Tomasini, Sor Paola Gandini und Sor Paola Imperatori haben die italienische Seelsorge für die Region Aschaffenburg übernommen. Herzlich eingeladen sind alle Interessierten.

I vari incontri hanno luogo nel Martinushaus, le Sante Messe nella chiesa dei Cappuccini.

Für Fragen stehen Ihnen Frä Alberto (Tel. 06021 583920), Rita Masilla (Tel. 06021 56879) und Luigi Fusco (Tel. 06028 407467) zur Verfügung. Vi preghiamo di partecipare numerosi. Siete tutti benvenuti.

Kapuzinerkirche - Kapuzinerplatz 8,
63739 Aschaffenburg
Martinushaus - Treibgasse 26,
63739 Aschaffenburg

Per chi ancora non lo sapesse, digitando in internet: www.fgbaschaffenburg.de si può entrare nel sito della Fraternità Francescana di Betania e registrandosi si ricevono poi automaticamente varie informazioni.

Anliegen des Papstes und der Kirche im Monat Januar

Für die Einheit der Christen: Alle Christen mögen sich treu zur Lehre des Herrn in Gebet und Nächstenliebe intensiv um die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft bemühen und sich gemeinsam den humanitären Herausforderungen stellen.

Spruch der Woche:

Nichts auf der Welt ist so weit, wie der Weg vom guten Vorsatz zur Tat.

Ihre Seelsorger

**Pfarrer Markus Lang,
Gemeindereferent Rainer Kraus und
Gemeindereferentin Claudia Kloos**

Schmetterwürmer

Wir singen weiter:
am Donnerstag, den 26.01.2017, wie gewohnt
von 17.45 bis 18.30 Uhr.

Tounies

Es geht weiter am Sonntag, den 22.01.2017,
um 19.30 Uhr.

Am 03. März WGT Philippinen dieses Jahr in
der Pfarrkirche Kleinwallstadt.



Evang.-Luth. Pfarramt Hofstetten

Pfarrerin Martina Haas, Pfarrer Jakob Mehlig
Eichelsbacher Str. 15,
63839 Kleinwallstadt/Hofstetten
Tel.: 06022 655222 – Fax: 06022 655223
E-Mail: Pfarramt.Hofstetten@elkb.de
Internet: www.hofstetten-evangelisch.de
Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank Miltenberg,
Niederlassung der Vereinigten Volksbank
Raiffeisenbank eG
IBAN: DE16 5086 3513 0004 8596 18
BIC: GENODE51MIC

Bürozeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
jeweils 8.30 – 11.00 Uhr
Donnerstag 18.00 – 19.00 Uhr

Wochenspruch: Lukas 13,29

"Es werden kommen von Osten und Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes."

Donnerstag, 19.01.

17.15 Uhr Konfirmandenunterricht in Sulzbach
im Evang. Gemeindehaus

Freitag, 20.01.

15.30 Uhr Treffen in Sulzbach im Evang. Gemeindehaus zur Vorbereitung des nächsten (Klein)Kindergottesdienstes

Sonntag, 22.01.

9.00 Uhr Gottesdienst in Hofstetten
St. Michaelskirche
10.30 Uhr Gottesdienst in Sulzbach
im Evang. Gemeindehaus

Dienstag, 24.01.

19.00 Uhr ökum. Andacht in der Gebetswoche zur Einheit der Christen mit Pfarrerin Martina Haas und Pfarrer Martin Wissel in Volkersbrunn. Das Thema lautet in diesem Jahr: "Versöhnung - die Liebe Christi drängt uns". Anschließend Möglichkeit zu Gesprächen und Austausch.

Mittwoch, 25.01.

17.15 Uhr Konfirmandenunterricht
in Hofstetten im Jugendheim
19.00 Uhr Posaunenchorprobe im Jugendheim
in Hofstetten

Donnerstag, 26.01.

17.15 Uhr Konfirmandenunterricht in Sulzbach
im Evang. Gemeindehaus

Wichtiges in Kürze:

Dank für unseren Mitarbeiterdank

Am 06. Januar feierten wir nach dem Gottesdienst unseren Mitarbeiterdank. In geselliger Runde konnten wir lecker essen, uns austauschen und den Jahresrückblick mit Bildershow genießen. Wir möchten uns bei den vielen helfenden Händen bedanken, die dieses Fest erst möglich gemacht haben. Vielen Dank für die schöne Musik, das leckere Essen, die festliche Dekoration und nicht zu vergessen Danke für das Organisieren, Backen, Kochen, Aufräumen und Spülen ... Im nächsten Jahr feiern wir unseren Gottesdienst mit anschließendem Mitarbeiterdank wieder am 06. Januar, dann in Sulzbach.

Gemeindebriefausträger/innen gesucht

Für zwei Bezirke in Kleinwallstadt und in Sulzbach suchen wir Gemeindebriefausträger/innen. Wenn Sie Interesse haben, unsere Gemeindebriefe dreimal im Jahr auszutragen, melden Sie sich bei uns im Pfarramt.

Goldene Ehrennadel des Marktes Sulzbach

Wie auch in den letzten Jahren konnten wir wieder zwei Gemeindeglieder für die goldene Ehrennadel des Marktes Sulzbach vorschlagen, die für besondere Leistungen verliehen wird. Wir freuen uns, dass in diesem Jahr Herr Mar-

tin Preu und Frau Carola Grund geehrt wurden. Beide unterstützen unsere Kirchengemeinde bereits seit vielen Jahren. Wir gratulieren herzlich und danken für den Einsatz, den beide in unserer Kirchengemeinde und im Kirchenvorstand zeigen.

— — — — —

(Klein)Kindergottesdienste 2017

Auch in diesem Jahr feiern wir wieder (Klein) Kindergottesdienste in Sulzbach im Evang. Gemeindehaus. Eingeladen sind alle Kinder von 0 bis 12 Jahre, die Eltern, Omas und Opas und alle, die mit uns feiern möchten.

Die Termine in diesem Jahr sind wie folgt:

12.03.2017 Thema "Trauern und Trösten"

25.06.2017 Thema "Vergeben und Versöhnen"

24.09.2017 Thema "Martin Luther"

10.12.2017 Thema "Brot"

Gottesdienste zur Taferinnerung

am Sonntag, 23.07.2017, um 9.00 Uhr in der St. Michaelskirche in Hofstetten und um 10.30 Uhr im Evang. Gemeindehaus in Sulzbach.

Herzliche Einladung für alle Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren mit deren Familien und Paten zu den Taufgottesdiensten. Auch jüngere (Geschwister) Kinder sind herzlich willkommen.

— — — — —

*"Nicht das Hinfallen ist schlimm,
sondern es ist schlimm,
wenn man dort liegen bleibt,
wo man hingefallen ist."*

(Sokrates)



Mitteilungen Gemeinde Hausen

Öffnungszeiten im Rathaus Hausen:

Mo., Mi., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 654976; Telefax: 654978

WASSERVERSORGUNG – Hausen

während der Dienstzeit:

Rathaus **Telefon (06022) 654976**
oder

Bauhof (06022) 2088845
FAX (06022) 2088735

E-Mail: bauhof@hausen-spessart.de

nach der Dienstzeit und bei **Störungen:**

Wasserwart Handy 0173/8535479

Abwasserverband Main-Mömling-Elsava

Notfallservice-Kanal **Tel. 0160/96314441**

Forstrevier Kleinwallstadt

Sprechstunde FA Popp
Telefon 653529; Fax 2654159
Donnerstag, 16.00 – 17.00 Uhr
Marktschule Kleinwallstadt, Hauptstr. 2

Jagdpächter Hausen:

Thomas Gleissner Tel. 0151 17261399
Helmut Haas Tel. 0151 58114805

STROMVERSORGUNG Bayernwerk

TELEKOM – Telefon

KABEL DEUTSCHLAND – Kabelfernsehen

Siehe unter Markt Kleinwallstadt

Postagentur Hausen Alte Hauptstraße 17

Öffnungszeiten:

Mo. - Sa., 10.00 - 12.00 Uhr



Sozialstation Kleinwallstadt

Wallstraße 17, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/5060250, Fax 2655860
e-mail: g-oesen@caritas-mil.de

In Notfällen ist die Station über die genannte
17 Nummer rund um die Uhr erreichbar.

Kreisverband
Miltenberg-Obernburg



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Sozialstation Kleinwallstadt

Wallstraße 30, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/2089958, Fax 2088736
info@brk-mil.de

Die Erreichbarkeit ist rund um die Uhr gewährleistet.

VGem. Kleinwallstadt

Geschäftsstelle Rathaus Kleinwallstadt
Hauptstr. 2, 63839 Kleinwallstadt
Tel. 06022/2206-0, Fax 06022/2206-50
E-Mail: rathaus@kleinwallstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Do.	14.00 - 18.00 Uhr

Kommunale Abfallwirtschaft

Graue Tonne = (Restmüll); Blaue Tonne = (Papier) Gelber Sack; Braune Tonne = (Biotonne)

Mittwoch, 25.01.2017

Gelber Sack, Papiertonne, Biotonne

Landratsamt Miltenberg ZAG
(Zentrale Abrechnungsstelle)
Tel. 09371/501 260 oder -261

Abfuhrunternehmen:
Firma Remondis GmbH & Co. KG,
Region Südwest

Servicenummer für Anmeldungen von Sperrmüll / Altholz / Schrott / Elektroschrott
Servicenummer: 0800 04 12 412

Servicenummer für Abfuhr Gelbe Säcke:
Firma RESO GmbH Entsorgungsservice
Servicenummer: 0800 96 00 100

Urlaub 1. Bürgermeister Manfred Schüßler

Der 1. Bürgermeister befindet sich noch bis 22.01.2017 in Urlaub. Die Vertretung während dieser Zeit hat der 2. Bürgermeister Manfred Braun.

Passamt Hausen

Reisepass und Personalausweis:
Anmerkung: bei der im Dokument angegebenen „0“ handelt es sich um die Zahl 0!

Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit auf unserer Homepage www.kleinwallstadt.de/vg, Rathaus-Serviceportal unter „Pass-/Personalausweis Statusabfrage“ ständig aktuell den

„Status“ ihres beantragten Passes oder Ausweises abzufragen!

Status: „zurückgeliefert“ ist zur Abholung bereit!

PERSONALAUSWEISE

Alle Personalausweise die zwischen dem 02.01.2017 und 05.01.2017 beantragt wurden können abgeholt werden!

Bitte warten Sie den Erhalt des PIN/PUK-Briefes durch die Bundesdruckerei ab und bringen Sie bitte dann Ihren alten oder vorläufigen Personalausweis mit, sofern Sie diesen nicht bereits abgegeben haben. Wir können Ihnen sonst Ihren neuen Personalausweis nicht aushändigen.

Standesamtliche Nachrichten

Anmerkung:

Aus Datenschutzgründen kann eine standesamtliche Veröffentlichung nur erfolgen (z.B. Geburten im Krankenhaus), wenn die Beteiligten der VGem. Kleinwallstadt ihre Zustimmung erteilen (Tel. 22 06 23).

Geburt:

22.11.2016,
Amelie **Wehling**, geboren in Würzburg
Eltern: Arne Wehling und Stefanie Wehling,
geb. Laut
wh. Hausen, Erich-Wolf-Str. 15

Sterbefall:

13.01.2017,
Friedrich Wendelin **Karl**, 87 Jahre alt
zul. wh. Hausen, Hauptstraße 63
verstorben in Erlenbach a. Main

Anmeldung zur Eheschließung:

Christian **Schüßler**, St.-Michael-Str. 13, Hausen und
Nina **Hecht**, St.-Michael-Str. 13, Hausen
Eheschließung am 14.06.2017 um 15:00 Uhr
im Rathaus Hausen.

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hausen

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hausen mit Beschluss des Gemeinderates Hausen vom 10.01.2017 folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Öffnungszeiten

- § 5 Verhalten der Besucher
- § 6 Gewerbliche Arbeiten
- Allgemeine Bestattungsvorschriften**
- § 7 Allgemeines
- § 8 Anzeige des Sterbefalls
- § 9 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
- § 10 Aussegnung der Leichen
- § 11 Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen
- § 12 Sektionen (gestrichen)
- § 13 Ort und Zeitpunkt der Bestattung
- § 14 Trauerfeier
- Grabstätten**
- § 15 Allgemeines
- § 16 Rechte an Grabstätten
- § 17 Grabarten
- § 18 Nutzungsdauer - Ruhefrist - Ausmaße der Grabstätten
- § 19 Kinderreihen- und sonstige Einzelreihen- gräber, Grabstätte im Urnenfeld
- § 20 Familienreihengräber
- § 21 Urnen-Erdgräber, Beisetzung von Urnen in der Urnenwand und im Urnengrabfeld
- § 22 Anmeldung einer Urnenbeisetzung
- § 23 Beginn, Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechtes an den Gräbern
- § 24 Vererbung des Grabrechtes
- § 25 Erlöschen des Grabrechtes
- § 26 Beschränkung des Grabrechtes
- § 27 Leichenumbettungen
- § 28 Leichenschmuck
- § 29 Genehmigungspflicht
- § 30 Antragsunterlagen
- Grabmäler und Grabanlagen**
- § 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 32 Zugelassene Werkstoffe
- § 33 Verbotene Ausführungen
- § 34 Grabinschriften/Inschriften Urnenwand- Verschlussplatte
- § 35 Größe der Grabmäler
- § 36 Haftung
- § 37 Grabeinfassung
- § 38 Grabbepflanzung
- § 39 Geräteaufbewahrung - Entfernung von Abraum
- § 40 Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten
- Gemeinsame Schlussbestimmungen**
- § 41 Hausordnung
- § 42 Gebühren
- § 43 Ausnahmegewilligungen
- § 44 Ersatzvornahme
- § 45 Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten)
- § 46 Inkrafttreten

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung

- 1.) Zum Zwecke der geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Hausen einen Friedhof mit Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Hausen

3.) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für die Gemeinde Hausen (Friedhofsbehörde). Die Gemeinde Hausen kann die ihr nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2

Benutzungsrecht

- 1.) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Hausen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.
- 2.) Verstorbene, die nicht Einwohner der Gemeinde Hausen waren, können mit Erlaubnis der Friedhofsbehörde beerdigt werden.
- 3.) Der Friedhof kann gemäß Art. 11 Abs. 2 BestG zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 3

Bestattungsanspruch

- 1.) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindeglieder
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- 2.) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hausen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 3.) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- 4.) Für folgende Dienstleistungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
 3. Beisetzung von Urnen
 4. Umbettung
- 5.) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1.) Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt. An Totengedenktagen gilt diese Regelung nicht.

2.) In besonderen Fällen kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten der Besucher

1.) Die Besucher des Friedhofes und des Leichenhauses haben sich der Zweckbestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

2.) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

3.) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) das Mitnehmen von Fahrrädern
- b) zu rauchen
- c) Abraum außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulagern
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
- e) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder Friedhofsgelände anzubringen,
- f) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühle und dergleichen zu befahren, soweit im Einzelfall nicht für die auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung erteilt ist.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1.) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2.) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält, soweit Versagungsgründe nicht entgegenstehen, einen jederzeit widerruflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten gilt. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Personal der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

3.) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen. Im Umkreis von 50 m von Beisetzungsfeierlichkeiten müssen jedoch sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen. Gleiches gilt auch für weiter entfernte Arbeitsstellen, wenn die Ausführung der Arbeiten mit Lärm verbunden ist.

4.) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist unbeschadet der Vorschrift des § 5 zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Einfahren

in den Friedhof gestattet. Für Wegebeschädigungen haftet der Berechtigte.

5.) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1.) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

2.) Als Bestattung im Sinne dieser Friedhofsatzung gilt die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenresten.

3.) Die Bestattung gilt als durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urne in einem Erdgrab bzw. in einer Urnenwandkammer oder auf dem Urnengrabfeld beigesetzt ist.

4.) Die Gräber oder die Urnenwandkammern sollen mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

§ 8 Anzeige des Sterbefalles

1.) Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine sofortige Überführung nach auswärts erfolgt.

2.) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist der Leichenpass oder - falls in einem Land der Bundesrepublik der Leichenpass nicht mehr notwendig ist - eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.

3.) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

4.) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestatten oder nach auswärts überführen will (vgl. § 10 Abs. 1 der Bestattungsverordnung) muss dies ohne schuldhaftes Verzögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung).

5.) In den Fällen, in denen ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters vorzulegen (Bestattungsschein gemäß § 7 Abs. 3 der Bestattungsverordnung).

6.) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht glaubhaft nachzuweisen.

**§ 9
Benutzung
des gemeindlichen Leichenhauses**

1.) Leichen von Verstorbenen, die auf dem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

2.) Die Leichen werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in Einzelzellen aufgebahrt. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet.

Das öffentliche Ausstellen von Leichen im Leichenhaus ist nicht erlaubt. Hierunter ist zu verstehen, dass die Leichen nicht von einem unbegrenzten Personenkreis ohne Zustimmung der Angehörigen angesehen werden können.

3.) Eine Öffnung des Sarges durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen vor der Leichenfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen die Leiche noch einmal sehen zu lassen, ist zulässig, sofern der Tod nicht durch eine ansteckende Krankheit erfolgte oder in Anbetracht der seit dem Eintritt des Todes verflossenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche bereits in Verwesung übergegangen ist.

4.) Fotografische Aufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Hinterbliebenen, bzw. wo Angehörige nicht vorhanden sind, ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung, nicht aufgenommen werden.

**§ 10
Aussegnung der Leichen**

1.) Für die Aussegnung werden die Leichen durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in die Aussegnungshalle verbracht. Die Aussegnung und die kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.

2.) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung ist den Angehörigen überlassen.

**§ 11
Besondere Vorsichts- und
Schutzmaßnahmen**

1.) Für Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden, wie Unterlassen der Waschung und des Einkleidens von Leichen, sowie das Einhüllen der Leichen in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Die Särge müssen sofort verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

2.) Alle Leichen müssen in einem hinreichend widerstandsfähigen Sarg, dessen Boden durch eine reichliche Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, eingesargt werden.

**§ 12
Sektionen
(gestrichen)**

**§ 13
Ort und Zeitpunkt der Bestattung**

1.) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen und dem beteiligten Pfarramt bzw. der Religionsgesellschaft oder Vereinigung, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe macht und der der Verstorbenen zuletzt angehörte, festgesetzt.

2.) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

3.) Die Bestattung beginnt mit der Trauerfeier.

**§ 14
Trauerfeier**

Der Sarg soll spätestens 30 Minuten vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen werden.

Grabstätten

**§ 15
Allgemeines**

1.) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätten, der Urnenwandkammer oder eines Urnenplatzes im Urnengrabfeld erfolgt nach einem Friedhofsgrabplan oder Belegungsplan, nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

Der Friedhof, die Urnenwandanlage und das Urnengrabfeld werden in Reihen eingeteilt. Innerhalb der Reihen werden die Gräber bzw. die Urnenwandkammern oder das Urnengrabfeld jeweils beginnend mit Nummer eins nach Reihen nummeriert.

Die Art der Grabstätten sind bei Erdgräbern im Friedhofsgrabplan ausgewiesen.

2.) Von der Friedhofsverwaltung wird eine ggf. elektronische Grabkartei bzw. Urnenwand- und Urnengrabfeldkartei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt. In die Grabkartei bzw. Urnenwandkartei werden Reihe, Grabnummer bzw. Kammernummer, Name, Geburtstag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer an dieser eingetragen. Für jede erstmalige Belegung wird eine Graburkunde ausgestellt.

**§ 16
Rechte an Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Hausen. An ihnen bestehen nur

Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17 Grabarten

1.) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren (Kinder-Reihengräber)

2. Einzelreihengräber für Personen über 8 Jahren. Die Belegung mit einer weiteren Leiche ist unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 4 möglich

3. Familienreihengräber, d.s. Gräber, die in der Reihe fortlaufend vergeben werden und in die mehrere Personen beigesetzt werden dürfen.

4. Urnenwandkammern

In einer Urnenwandkammer kann nach einer Erstbelegung auf Antrag eine weitere Urne eines Familienmitgliedes beigestellt werden. Die Benutzungsdauer verlängert sich dann solange, dass die in § 18 Abs. 2 festgelegten Ruhefristen eingehalten werden

(Bei Belegung aller 17 Urnenkammern besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung weiterer Kammern.

5.) Namentliche und anonyme Gräber im Urnengrabfeld.

Bei den Gräbern im Urnengrabfeld können nach einer Erstbelegung auf Antrag bis zu drei weitere Urnen von Familienmitgliedern beigesetzt werden. Die Benutzungsdauer verlängert sich dann solange, dass die in § 18 Abs.2 festgelegten Ruhefristen eingehalten werden. (s.a. §18 Abs. 8)

§ 18 Benutzungsdauer - Ruhefrist - Ausmaße der Grabstätten

1.) Die Benutzungsdauer beträgt:

- a) für Kinderreihengräber 25 Jahre
- b) für Einzelreihengräber v. Pers. über 8 Jahre 25 Jahre
- c) für Familienreihengräber 25 Jahre
- d) für Urnengräber (Erdgrab) bei Erstbelegung 25 Jahre
- e) für Urnenaufbewahrung in der Urnenwand und bei
- f) Urnen-Nachbelegung in einem Erdgrab 15 Jahre

g) für Urnen im Urnengrabfeld 15 Jahre

2.) Die Ruhefrist beträgt:

- a) für Kinderleichen 25 Jahre
- b) für Personen über 8 Jahre 25 Jahre
- c) für Urnen im Erdgrab bei Erstbelegung 25 Jahre
- d) für Urnen in der Urnenwandanlage und bei Nachbelegung in einem Erdgrab oder im Urnengrabfeld 15 Jahre

3.) Die Benutzungsdauer beginnt ab erstmaliger Belegung des Grabes bzw. einer Urnenwandkammer oder eines Grabes im Urnengrabfeld zu laufen. Bei möglichen Nachbelegungen vorhandener Grabstätten verlängert

sich die Benutzungsdauer solange, dass die in § 18 Abs. 2 festgelegten Ruhefristen eingehalten werden.

4.) Für die Nachberechnung der Gebühren gilt § 3 der Gebührensatzung

**5.) Die Gräber haben folgende Maße:
Länge Breite Abstand**

- 1. Reihengräber für Kinder 1,40 m 0,70 m 0,30 m
- 2. Einzelreihengräber 2,20 m 1,00 m 0,30 m
- 3. für die fertigen Grabbeete zu 2 1,80 m 1,00 m 0,30 m
- 4. Familienreihengräber im alten Teil des Friedhofes 2,20 m 1,80 m 0,30 m
- 5. Familienreihengräber im neuen Teil des Friedhofes 2,20 m 1,60 m 0,30 m
- 6. Grabstelle im Urnengrabfeld 0,80 m 0,60 m**

7.) Alle Erstbelegungen von Gräbern nach § 18 Abs. 1 Buchst. b und c haben in Tiefgräbern zu erfolgen. Ausnahmen gestattet die Friedhofsverwaltung. Die Tiefe von Tiefgräbern beträgt 2,20 m, für ein Normalgrab 1,80 m oder bei einer Zweitbelegung 1,80 m, bei Kindergräbern 1,20 m. Unter Tiefe des Grabes ist das Maß der Erdoberfläche bis zur jeweiligen Sargoberkante zu verstehen.

8.) Die Grabstellen im Urnengrabfeld werden so vorgehalten, dass eine Belegung mit bis zu vier Urnen übereinander möglich ist. Die Erst- bzw. Nachbelegung hat deshalb immer so zu erfolgen, dass die max. zulässige Anzahl der Urnen im Bedarfsfall noch beigesetzt werden kann.

§ 19 Kinderreihen- und sonstige Einzelreihen- gräber, Grabstelle im Urnengrabfeld

1.) Reihengräber werden auf die Dauer der Ruhefrist gegen Entrichtung der Gebühr nach der Gebührensatzung zur Verfügung gestellt.

2.) In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet. Die Belegung im Urnengrabfeld erfolgt, am Zugang beginnend, abwechselnd links und rechts. Eine Wahl der Grabstelle ist nicht möglich, dies gilt auch bei einer Grabstelle im anonymen Teil des Urnengrabfeldes.

3.) Umbettungen aus einem Einzelreihengrab in ein anderes Einzelreihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab auf Antrag ist jedoch möglich, wenn das Staatl. Gesundheitsamt dem Antrag stattgegeben hat.

4.) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes (§17 Abs. 1 Nr. 2) mit einer zweiten Leiche zulässig, wenn die Erstbelegung in einem Tiefgrab (§ 18 Abs. 6) vorgenommen wurde.

5.) Bei Reihengräbern und in der Urnenwandanlage **ist eine weitere Belegung, in einer Grabstelle im Urnengrabfeld max. drei weitere Belegungen** möglich. Es ist jedoch die entsprechende Nachbelegungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zu entrichten.

6.) Bei Kinder - Reihengräbern ist eine Weiterbelegung für die Dauer von jeweils 5 Jahren möglich. Die Gebühren richten sich nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung.

§ 20 Familienreihengräber

1.) Die Nutzungsrechte der Familienreihengräber werden durch Zahlung der nach der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erworben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

2.) In ein Familiengrab können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder des Erwerbers und des Ehegatten,
- c) Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.

Überschreitet bei weiteren Bestattungen die Ruhefrist den Benutzungszeitraum, so ist das Nutzungsrecht zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der Gebühren verlängert werden.

3.) Werden mehrere Leichen gleichzeitig in einem Grab beerdigt, so sind die Särge nebeneinander zu stellen, oder das Grab muss eine solche Tiefe erreichen, dass das in § 18 Abs. 6 festgesetzte Tiefenmaß eingehalten wird. Vor Ablauf der Ruhefrist des Letztbeerdigten dürfen mehr als 2 Leichen nur aufgrund amtsärztlichen Gutachtens übereinander gesetzt werden.

4.) Die Absätze 2, 3 und 5 des § 19 gelten sinngemäß auch für Familienreihengräber.

§ 21 Beisetzung von Urnen

1.) Die Aschenreste feuerbestatteter Personen werden in Erdgräbern, in einer Kammer in der Urnenwandanlage oder im Urnengrabfeld beigesetzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Kammer der Urnenwandanlage, wenn die Kapazität der Urnenwandanlage ausgeschöpft ist.

2.) Für die Erdbestattung von Aschenresten wird zusätzlich ein Urnengrabfeld angelegt.

3.) Erfolgt eine Beisetzung in Einzelreihengräber oder in Familienreihengräbern, finden in diesem Falle die einschlägigen Vorschriften über Einzelreihengräber bzw. Familienreihengräber Anwendung.

4.) Die Nutzungsdauer für die Erstbelegung eines Erdgrabes (**gilt nicht für Gräber im Urnengrabfeld**) mit einer Urne beträgt 25 Jahre. Für eine Nachbelegung eines Erdgrabes mit einer Urne, für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer der Urnenwandanlage **und für**

eine Grabstelle im Urnengrabfeld beträgt die Nutzungsdauer 15 Jahre. Sie kann nach Ablauf um jeweils 5 Jahre verlängert werden. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

5.) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes endet auch das Nutzungsrecht an den Aschenresten.

6.) Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter ist berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle **im Urnengrabfeld** des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 22 Anmeldung einer Urnenbeisetzung

Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist neben der Sterbeurkunde eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 23 Nutzungsrecht und Nutzungsdauer an den Gräbern

1.) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsdauer beginnt mit der erstmaligen Belegung und mit der Entrichtung der nach der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

2 a) Für die Nutzungsdauer von Gräbern, auch im Urnengrabfeld und Urnenwandkammern gilt § 18 Abs. 1 – 3 und § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2.

2 b) Die Nutzungsdauer für eine Kammer in der **Urnenwandanlage** beträgt 15 Jahre.

3 a) Nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bei Erdgräbern kann diese auf Antrag um weitere mindestens 5, maximal 25 Jahre für Kindergräber, bzw. weitere mindestens 5, maximal 25 Jahre für die übrigen Erdgräber verlängert werden.

3 b) Nach Ablauf der 15 jährigen Nutzungsdauer von Urnenkammern in der Urnenwandanlage **und einer Grabstelle im Urnengrabfeld** kann diese auf Antrag jeweils um weitere mindestens 5 Jahre verlängert werden.

4.) Bei einer Nachbelegung verlängert sich die Benutzungsdauer solange, dass für die zuletzt beigesetzte Leiche oder Urne die Ruhefristen nach § 18 Abs. 2 Buchst. a - d, gewahrt bleiben.

5.) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird der Berechtigte schriftlich aufgefordert, binnen einer Frist von einem Monat, das Grabmal mit evtl. Einfassung zu entfernen oder eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Ist der Berechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt eine Ausschreibung in ortsüblicher Weise. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, werden Grabdenkmäler und evtl. Einfassungen im Wege der Ersatzvornahme von der Friedhofsverwaltung entfernt; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hausen über.

6.) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 5 kann über die Grabstätte bzw. die Urnengrabkammer von der Friedhofsverwaltung anderweitig verfügt werden.

7.) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die aufgrund besonderer Eigenart im Friedhof als Hinweise auf frühere Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

8.) Soweit für ein bestimmtes Grab ein Nutzungsrecht besteht, gilt dieses nur, wenn es von denjenigen, denen ein solches Recht zusteht, belegt wurde. Wird ein Nichtberechtigter in solch einem Grab beigesetzt, erlischt zum Zeitpunkt der Belegung dieses Recht. Die übrigen Bestimmungen des § 17 gelten dann auch für dieses Grab.

§ 24 Vererbung des Grabrechtes

1.) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein, geht das Recht der Reihe nach auf den Ehegatten, die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder, die Enkelkinder und Geschwister über, sofern der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge bestimmt hat. Verzichtet ein Nächstberechtigter auf das Grabrecht, so gilt er als nicht vorhanden.

2.) Wer als Nachfolger das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Rechtsnachfolge zu beantragen.

3.) Der Antrag auf Umschreibung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Berechtigten zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt das Grabrecht ohne Entschädigung.

§ 25 Erlöschen des Grabrechtes

1.) Das Grabrecht erlischt außer in dem in § 24 Abs. 3 genannten Grund in folgenden Fällen:

- a) nach Ablauf der Nutzungsdauer,
- b) wenn die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bestattung - trotz Aufforderung angelegt ist. Eine Rückzahlung der Grabgebühr erfolgt nicht.

2.) Ein vorzeitiger Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, aus persönlichen Gründen, ist nicht möglich.

§ 26 Beschränkung des Grabrechtes

Die Gemeinde Hausen kann Grabrechte durch Beschluss ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies unumgänglich erfordern. Die Friedhofsverwaltung stellt für den

Rest der Nutzungsdauer andere gleichrangige Grabstellen zu Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung von neuen Grabstätten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Von der Umbettung wird der Nutzungsberechtigte, soweit erreichbar, benachrichtigt.

§ 27 Leichenumbettung

1.) Leichen- und Urnen Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde und der Friedhofsverwaltung erfolgen.

2.) Alle Umbettungen sind von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

3.) Neben den Kosten und Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für alle Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, zu tragen.

4.) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 28 Leichenschmuck

Blumen, die zum Schmücken von Särgen verwendet werden, müssen in das Grab beigelegt werden. Sonstige Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hausen keine Haftung.

§ 29 Genehmigungspflicht

1.) Grabmäler und Einfassungen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert, wiederverwendet oder entfernt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.

2.) Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma beantragt werden.

3.) Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 30 Antragsunterlagen

1.) Mit dem Erlaubnisantrag ist bei der Friedhofsverwaltung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabfertiger, das für das Grabmal und die Grabeinfassung vorgesehene Material, dessen

Verarbeitung und beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.

2.) Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall von der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

Grabmäler und Grabanlagen

§ 31

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Vorschriften in § 33 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

§ 32

Zugelassene Werkstoffe

1.) Als Werkstoffe für Grabmäler sind nur Natursteine, Kunststeine, Eisen, Bronze und Hartholz zugelassen.

2.) Grabmäler, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen zur Vermeidung störender Wirkung grundsätzlich aus einheitlichem Material beschaffen sein. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

3.) Kunststeine dürfen sich in ihrem Aussehen nicht wesentlich vom Naturstein unterscheiden.

§ 33

Verbotene Ausführungen

Nicht zugelassen sind bei allen Grabarten und an der Verschlussplatte der Urnenwand echtes oder nachgemachtes Mauerwerk und Beton, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen aller Art, Holzkreuz mit aufgemalter Maserung, bunte Kunststoffe, Gebilde und Zementmasse.

Aus Stein gefertigte Grabmäler dürfen nicht mit Ölfarbe gestrichen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen sein.

§ 34

Grabinschriften

1.) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr textlicher Inhalt soll Aussage und nicht Wiedergabe der Todesanzeige sein.

2.) Schriften in schreienden reklamehaften Farbtönen sind nicht zugelassen. Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

3.) Für die Beschriftung der Verschlussplatten an der Urnenwandanlage wird die einheitliche Schriftart Antiqua in Goldfarbe (Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst) verbindlich vorgeschrieben.

4.) Die Beschriftung muss von den Hinterbliebenen rechtzeitig selbst und auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.

5.) Auf den Schriftplatten der Grabstellen um Urnengrabfeld soll der Vor und Zuname sowie das Geburts- u. Sterbedatum des Verstorbenen angegeben werden. Diese Angaben können mit einem christlichen Symbol ergänzt werden.

6.) Bei einer anonymen Bestattung im Urnengrabfeld ist nur eine neutrale Platte, ggf. mit einem Symbol, zulässig.

7. Im Urnengrabfeld sind evtl. Stelen mit den Schriftplatten aus witterungsunempfindlichen, nicht korrodierendem Material auszuführen.

§ 35

Größe der Grabmäler

1.) Die Größe der Grabmäler darf maximal folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Kinderreihengräber
Höhe 0,80 m Breite 0,50 m
- b) Einzelreihengräber 1,30 m 0,80 m
- c) Familienreihengräber 1,30 m 1,60 m

d) Grabstelle im Urnengrabfeld (außer anonym) 0,80 m 0,50 m

2.) Für die Urnen-Erdgräber (a-c) gilt je nach Wahl des Grabes die Größe des Grabmales zu a, b oder c.

3.) Die Höhen gelten ab Unterkante Beet.

4.) Die Anordnung sichtbarer Sockel ist zu unterlassen.

5.) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

6.) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

7.) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

8.) Für die Einfassungen der Grabstätten sind **stets** Streifenfundamente zu verwenden, die mit dem Denkmalfundament zu verbinden sind.

9.) Pläne, nach denen die Streifenfundamente herzustellen sind, werden von der Friedhofsverwaltung auf Anfrage, zur Verfügung gestellt. Die darauf angegebenen Maße sind zwingend einzuhalten. Ebenso ist eine der Belastung entsprechende Armierung einzubringen.

§ 36

Haftung

1.) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Grabberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.

2.) Der Grabberechtigte und die in seinem Namen handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung der gesamten Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der anderen infolge ihres

Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder von Teilen verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten habenden Zustand der Grabsteine und der Grabeinfassungen laufend zu überwachen.

§ 37 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung sollte aus dem gleichen Material hergestellt sein wie der Grabstein.

§ 38 Grabbepflanzung

- 1.) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden.
- 2.) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal sein, soweit sie unmittelbar vor oder neben dem Grabmal gepflanzt werden. Auf der übrigen Grabfläche dürfen sie eine Höhe von 50 bis 60 cm nicht übersteigen.
- 3.) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Gewächse, die die vorgeschriebene Größe überschreiten, entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Können die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Die entstehenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.

§ 39 Geräteaufbewahrung - Beseitigung der im Friedhof anfallenden Abfälle

- 1.) Gießkannen, Spaten, Rechen usw. dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Ebenso dürfen unpassende Gegenstände wie Konservenbüchsen, Flaschen usw. nicht auf den Grabstätten aufgestellt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.
- 2.) Die im Friedhofsbereich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu sortieren und zwar wie folgt:
 - Erdaushub
 - Steine, Beton
 - pflanzliche Abfälle
 - Kunststoffe, Papier und sonstige Abfälle
 - Leichenteile
- 3.) Die Abfallentsorgung hat folgendermaßen zu erfolgen:
 - a) Erdaushub, Steine, Beton irdene Töpfe, alte Grabsteine und Grabeinfassungen sind vom Grabplatzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten (z. B. Bestatter, Steinmetz, Grabmalfirma) zu beseitigen. Die Beseitigung hat innerhalb einer Woche nach Grablegung zu erfolgen.
 - b) Pflanzliche Abfälle sind an dem im Friedhof hierfür vorgesehenen Abraumplatz abzuladen.

c) Kränze und Gestecke sind vom Grabplatzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten zu entsorgen. Dabei ist es möglich, deren organische Bestandteile an dem Abraumplatz abzuladen. Der Kranzrohling ist zu entsorgen.

d) Kartons und Papier sind über die „grüne Wertstofftonne“ zu entsorgen.

e) Materialien, die mit dem „grünen Punkt“ (DSD) versehen sind, sind in die „gelbe Wertstofftonne“ zu sortieren.

f) Alle übrigen Abfälle sind in der grauen Mülltonne abzulagern.

4.) Nach Ablauf der Belegungszeit evtl. noch vorhandene Leichenteile sind vom Bestatter im Grab zu belassen.

§ 40 Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

1.) Die Erdgräber sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung durch die Angehörigen oder deren Beauftragten abzuräumen und spätestens 6 Monate nach der letzten Belegung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden.

2.) Die bereits durch ein Nutzungsrecht erworbenen, aber noch nicht belegten Gräber sind in einem sauberen und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.

Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 41 Hausordnung

Die Arbeitsräume des Leichenhauses dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.

§ 42 Gebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt erhebt für die Gemeinde Hausen für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und für die bereitgestellten Einrichtungen Gebühren und Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen.

§ 43 Ausnahmebewilligung

Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des Gemeinderates Hausen von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 44 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebene Handlungen nach

Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausführt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann eine Fristsetzung abgesehen werden. Die Kostender Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 45

Zu widerhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden, wer

- 1.) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
- 2.) gegen die Verhaltensregeln auf dem Friedhof (§ 5) verstößt,
- 3.) gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 6 Abs. 1 und 2) ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
- 4.) die besonderen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen (§ 11) missachtet,
- 5.) die Vorschriften über die Durchführung von Sektionen (§ 12) verletzt,
- 6.) die beabsichtigte Beisetzung einer Urne (§ 22) nicht rechtzeitig meldet,
- 7.) Leichen- oder Urnenbestattung (§ 27) ohne die erforderliche Genehmigung oder durch ein nicht autorisiertes Bestattungsunternehmen durchführen lässt,
- 8.) gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Grabmalen und Einfassungen (§ 29) verstößt,
- 9.) nicht zugelassene Werkstoffe für Grabmale (§ 33) verwendet,
- 10.) gegen die Bestimmungen über die Ausführung und Sicherung der Grabmale (§ 35) verstößt,
- 11.) die Vorschriften über die Grabbepflanzung (§ 38) missachtet,
- 12.) gegen die Bestimmungen über die Beseitigung von auf dem Friedhof anfallenden Abfall (§ 39) verstößt.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft *
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2014 i.d.F. vom 20.06.2013 außer Kraft.

Hausen, den 11.01.2017
Gemeinde Hausen
Manfred Schüßler
1. Bürgermeister

*Hinweis: (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2017 vom 19.01.2017; Inkrafttreten somit 20.01.2017)

Satzung über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungs- gebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen vom 20.01.2017

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Gemeinderates Hausen vom 10.01.2017 folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

- 1.) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- 2.) Im Einzelnen werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren (Erdgräber/Urnenwand, Urnengrabfeld) (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührenschildner

- 1.) Gebührenschildner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz, an einer Urnenwandkammer oder an einem Urnengrabfeld erwirbt,
 - b) wer den Todesfall anmeldet,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabplatzgebühren

A) Erdgräber

1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Nutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 a - d der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

- a) Kinder-Reihengrab (auch als Urnengrab) € 220,00**
- b) Einzel-Doppel-Reihengrab (auch als Urnengrab) € 400,00**
- c) Familien-Reihengrab (auch als Urnengrab) € 700,00**
- d) Erdgräber bei Erstbelegung mit einer Urne (Gebühren je nach vorstehender Grabart entweder a, b oder c)**

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel $1/25 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Nutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Einzelreihengräbern für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt 1/5 der Grabplatzgebühren der jeweiligen Grabart.

4.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Kinderreihengrabes für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt 1/5 der Grabplatzgebühren für Kinderreihengräber.

B) Urnenwand-Anlage

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 18 Abs. 1 e der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren € 850,00

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel $1/15 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Gebühr nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung der Urnenwandkammer wird die Nutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnenwandkammer für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt 1/3 der Gebühr nach Abs. 1.

4.) Die Überlassung oder Zuweisung der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

C) Urnengrabfeld

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstelle im Urnengrabfeld beträgt bei einer Mindestbelegungszeit von 15 Jahren € 750,00

2.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Grabstelle im Urnengrabfeld für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt 1/3 der Gebühr nach Abs. 1.

§ 4

Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung im gemeindlichen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle incl. Reinigung und Desinfektion bis 24 Std. € 65,00
über 24 Std. € 125,00

b) Benutzungsg Gebühr für Sektionsraum (entfällt)

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Neues Grab Erdbestattung

a) Normaltiefe

Einmessung und Abstecken der Grabstätte
Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen

Fachgerechter Grabverbau, mindestens Saumbohle nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft

Auslegen der Versenkseile und Querhölzer oder Aufstellen eines Versenkapparates
Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Laufbohlen UVV § 6 Abs. 7

Aufstellen von Sandschalen und Kleinschau-feln

Überwachung der Bestattung am Grab und Einlassen des Sarges

Verfüllen und Schließen des Grabes
Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen

Abräumen der benötigten Gerätschaften
Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld

je Bestattung € 295,00

b) Tiefgrab

Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges

je Bestattung Mehrpreis € 76,00

c) Urnenbestattung (im Erdgrab) und im Urnengrabfeld

Einmessen und Abstecken der Grabstätte
Aushebung des Grabes in vorschriftsmäßiger Tiefe

Aufstellen der Sandschalen und Kleinschau-feln
Vornahme des Bestattungsvorganges
Verfüllen und Schließen des Grabes

Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen
Abräumen der benötigten Gerätschaften

Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld

je Bestattung € 92,00

2. Altes Grab

Erdbestattung

a) Normaltiefe

Ortung von Altsärgen
Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals
Evtl. Veranlassung der Entfernung des Grabmals durch einen Steinmetz

Überbau von Nachbargräbern bzw. Aufbau von Erdablagerungskasten oder Erdcontainer

Bereitstellung von Gerät und Verbaumaterial
Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen

Grabverbau nach UVV § 6

Sammeln von vorgefundenen Gebeinen und Sargresten

Tieferlegung von Gebeinen in der Grabsohle
Randsicherung durch Auslegen von trittsicheren Laufbohlen

UVV § 6 Abs. 7
Sonst wie Pos. 1

je Bestattung € 295,00

b) Tiefgrab		e) bei vorgefundenem Korpus, zerstörter Sarg	
Wie Pos. 1 b		Tieferlegung in gleichem Grab	
je Bestattung Mehrpreis	€ 76,00	je Altgraböffnung	173,00 €
c) Urnenbestattung (im Erdgrab)		7. Arbeiten am Leichenhaus	
wie Pos.- 1 c		entfällt	
je Bestattung	€ 92,00	8) Urnenbeisetzung in der Urnenwandkammer	
3. Kinderbestattungen		Beisetzung in der Urnenwandkammer	
a) Kinder bis 8 Jahre		(Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschließen der Urnenwandkammer)	
1,20 m Tiefe			€ 62,00
sonst wie Pos. 1 a		Die Beschriftung der Verschlussplatte (Vorgeschriebene Schriftart :	
je Bestattung	€ 163,00	Antiqua in Farbe Gold; Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst, entsprechend § 34 Abs. 3 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) ist in der vorstehenden Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.	
4. Ausgrabungen		9. Sonderarbeiten	
Ortung des Sarges		Altgräber	
Aushebung des Grabes		a) Abräumen von Pflanzen und Mutterboden	
Fachgerechter Grabverbau		je Grabstelle pauschal nach Aufwand	
Ausbettung der Leiche einschl. des Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise			€ 15,00-€ 30,00
Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes		b) Entfernen von Sträuchern und Bäumen	
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern		je Grabstelle je Stunde	€ 30,00
bei intaktem Sarg		c) Entfernung von Altfundamenten	
je Ausbettung	€ 355,00	je Grabstelle	
5. a) Umbettung		incl. Einsatz von Kompressor je Stunde	€ 40,00
Erdbestattung		Herausheben nicht abgenommener einsturzfähiger Einfassungen	€ 81,00
Ausführung wie Pos. 4		d) Überschüssige Erde abfahren zur Depone innerhalb der Gemeinde	
Aushebung des neuen Grabes		je Bestattung pauschal	€ 50,00
Transportieren des ausgehobenen Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise		e) Winterzuschlag	
Beisetzung im neuen Grab		Frosttiefe bis 20 cm, Zuschlag zu den Aushubkosten eines Grabes	10%
Sonst wie Pos. 1a Abs. 1,2,3,4,7,9 und 10		Frosttiefe über 30 cm und mehr, Zuschlag zu den Aushubkosten	10%
je Umbettung	€ 557,00	Felszuschlag aus § 5	5 - 30%
b) Vertiefung		f) Kühlung im Leichenhaus (Auflegen einer Kühlanlage) je angefangener Tag	€ 20,00
Bei Tieferlegung des umgebetteten Sarges		10. Unvorhergesehene Arbeiten	
wie Post. 1 b		Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeber im Stundenlohn auszuführen sind	
je Umbettung auf dem gleichen Friedhof, Mehrpreis	€ 76,00	einschl. Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis	
Urnenbestattung (im Erdgrab)		Bestatter je Stunde	€ 30,00
6. a) Ausgrabung			
Ortung der Urne			
Öffnung des Grabes			
Aushebung der Urne			
Wiederverfüllung des Grabes			
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern			
Bei intakter Urne			
je Ausgrabung	€ 92,00		
b) Umbettungen			
wie Pos 6 a			
Aushebung des neuen Grabes			
Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof			
je Umbettung	€ 92,00		
c) Gebeine			
Bei vorgefundenen Gebeinteilen (Knochen)			
Beisetzung in der Grabsohle			
je Altgraböffnung	€ 31,00		
d) Skelette			
Bei vorgefundenen Skeletten, wenn Gebeinste erforderlich ist,			
Beisetzung in der Grabsohle			
je Altgraböffnung	€ 71,00		

§ 6

Sonstige Gebühren / Kosten

- a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr) € 20,00
- b) Grabmalgenehmigungsgebühr/Erdgräber € 20,00
- c) Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundaments beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle (Erdgrab) pauschal € 40,00

d) Wahlleistung
Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist einschl. Abtransport und Entsorgung des Grabsteins und der Einfassung durch den Bauhof der Gemeinde Hausen € 350,00

**§ 7
Entstehen der Schuld, Fälligkeit**

- 1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes, Urnenerdgrabes oder der Urnenwandkammer.
- 2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

- 1.) Diese Fassung der Gebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (= 20.01.2017).
- 2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2010 i.d.F. vom 01.03.2013 außer Kraft. Hausen, den 11.01.2017

Gemeinde Hausen
Manfred Schüßler
1. Bürgermeister



Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Montag u. Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr
Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

Pfarrbüro: Telefon 654502, Fax 654516
E-Mail: st-michael.hausen@bistum-wuerzburg.de
Homepage: www.st-michael-hausen.de
Pfr. Markus Lang: Telefon: 21219
Gem.Ref. Rainer Kraus: Telefon: 6523107
Gem.Ref. Claudia Kloos:
Anrufbeantworter: 654578

*Miteinander leben
ist wie eine Blume,
die täglich begossen werden muss,
mit der Zeit,
die wir einander schenken.
(Fritz Köbler)*

Herzlich eingeladen sind Sie am:

Donnerstag, 19. Januar
18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Eucharistiefeier (Unterk.)
für Maria Kempf u. Pfr. Hans Kempf

**Samstag, 21. Januar -
Hl. Agnes und hl. Meinrad**

18.30 Uhr Eucharistiefeier am Sonabend
für die Verstorbenen des letzten Halbjahres:
Luise Vöglein, Renate Lebert, Erwin Braun,
Klaus Krug, Maria Neumann, Willi Löffler,
Jürgen Pecher
und für Anna, Maria, Theodor u. Reinhold
Seus, Elfriede Lugauer, Barbara u. Helmut
Kempf / Erich u. Maria Wolf u. Angeh. / Josef
Neumann, Jt. / Adolf Lebert u. Eltern, Willi
Leis u. Eltern, Georg u. Erich Weber / Jt.
Agnes u. Josef Ott u. Angeh., Jürgen Misch
/ Maria u. Paul Müller / Heribert Knippel, Jt. /
Gustel Fath u. Mizzi Seufert (best. f. Jg.
1940) / verst. Mitglieder d. Gesangverein
Sängerkunst / Alois, Ottilie u. Leonhard Völ-
ker, Maria Marstatt / Horst Zimmermann u.
Angeh., Josef Löffler / Josef, Babette u. Sr.
Benita Rücker / Josef u. Klara Lebert, Eugen
u. Anni Racher u. Angeh. / Else u. Johann
Kaas, Hans Lebert, Karl-Heinz Erbacher,
leb. u. verst. Angeh. / Jürgen Rau, Maria u.
Emil Nebel / Hans Kagerer, Bihilde u. Peter
Weigand, Maria u. Erwin Scheuer u. Angeh.
(mitgestaltet vom Gesangverein u. Musik-
verein)

Sonntag, 22. Januar

keine Eucharistiefeier in Hausen
(10.30 Uhr Eucharistiefeier in Kleinwallstadt)

Montag, 23. Januar - Sel. Heinrich Seuse
19.00 Uhr Eucharistiefeier (Unterk.)

Dienstag, 24. Januar - Hl. Franz von Sales
18.30 Uhr Rosenkranz (Unterk.)

Donnerstag, 26. Januar
18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Eucharistiefeier (Unterk.)
Maria Weber u. verst. Angeh.

Sonntag, 29. Januar

10.30 Uhr Eucharistiefeier
für die Pfarreiengemeinschaft
und für Annemarie, Cosima, Rosa u. Kilian
Eckert / Hermann, Erika u. Erwin Lebert / Le-
bert u. Seitz / zur Danksagung / Valentin
Brand u. Angeh. / Eugenie und Carl Caste-
netto

INFORMATIONEN

Tauftermine

Die nächsten Taufstage in Hausen sind am 12.
März, Ostern (in der Eucharistiefeier), 28. Mai,
23. Juli jeweils um 14.00 Uhr. Anmeldungen für
die Taufe im März werden **bis Montag, 06.02.**,
im Pfarrbüro entgegengenommen. Das 1. Tauf-
gespräch ist am Montag, 13.02.17, um 20.00
Uhr im Pfarrheim.

**Friedensgebet der Pfarreiengemeinschaft
Kleinwallstadt/Hausen u. Eisenfeld**

Herzliche Einladung zum Friedensgebet
am 25. Januar
um 19.00 Uhr
in Kleinwallstadt, Ölbergkapelle
30 Gestaltung: Ministrantengemeinschaft

Firmung 2017

Herzliche Einladung zum Firmelternabend am **Montag, 30. Januar**, um 20.00 Uhr im gr. Saal des Pfarrheimes in Kleinwallstadt.
Firmstart für die Firmbewerber ist am **Freitag, 03. Februar**, von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Pfarrheim Kleinwallstadt.

FRAUENFRÜHSTÜCK

Wir wünschen euch ein frohes neues Jahr und laden ein zum nächsten Frauenfrühstück am **Montag, den 30. Januar**, im Pfarrheim Hausen, von 9 bis 11 Uhr.
Wer schlecht zu Fuß ist, kann sich gerne im Pfarrbüro melden und wird abgeholt.
Wir freuen uns auf jung und alt.
Euer Pfarrgemeinderat

Sternsinger-Aktion 2017

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken bei allen, die durch ihr Engagement und ihren Einsatz zum guten Gelingen der diesjährigen Sternsingeraktion beigetragen haben.

Herzlichen Dank

an alle Jungen und Mädchen, Ministranten, Kommunionkinder und Freunde und Geschwister, die sich auf den Weg gemacht haben um den Segen in alle Häuser zu tragen.

Herzlichen Dank

an alle großen Jugendlichen und junge Erwachsenen, die die Jüngeren auf diesem Weg begleitet haben.

Herzlichen Dank

an alle Eltern, die ihre Kinder unterstützt und überaus phantasievoll und engagiert geschmückt und ausstaffiert haben.

Herzlichen Dank

an alle, die hinter den Kulissen mit Rat und Tat beim Vorbereiten, Herrichten und Anziehen und wieder Aufräumen geholfen haben.

Herzlichen Dank

aber auch für alle offenen Türen und Herzen, für die Freundlichkeit, mit der Sie die Sternsinger empfangen und mit Ihren Spenden in ihrem Tun bestärkt haben.

Dank dieser großartigen Unterstützung konnten wir in der Kürze der Zeit einen stolzen Betrag von 3960,- € (VJ 4046,- €) für Gottes Schöpfung und Kinder in Not in Kenia und in der ganzen Welt sammeln.

Herzlichen Dank und vergelt' es Gott.

Infotag im Priesterseminar Würzburg am Samstag, 28.01.2017, von 10.30 bis 16.30 Uhr

Die Einladung richtet sich an junge Männer von 16 bis 30 Jahren, die sich eventuell mit der Frage: "Priester werden?" beschäftigen. In unseren Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen bitten wir immer wieder um geistliche Berufungen, und das ist auch gut so und notwendig. Mehr noch kommt es darauf an, junge Menschen sensibel zu machen, diesen Ruf der Nachfolge

Jesu Christi zu hören. Das Programm beinhaltet eine Hausführung, Begegnung mit Alumnen, Informationen über den Ausbildungsweg (vom Abitur zur Priesterweihe), Gebet und Mittagessen.

Kosten entstehen für die Veranstaltung nicht, allerdings ist eine Anmeldung an das Sekretariat (bis Mi., 25.01.2017) erforderlich:

Bischöfliches Priesterseminar Würzburg

Domerschulstr. 18, 97070 Würzburg

Tel. 0931/3047-431 (Sekretariat)

E-Mail:

sekretariat@priesterseminar-wuerzburg.de

Ihre Seelsorger

Pfarrer Markus Lang

Gemeindereferent Rainer Kraus

Gemeindereferentin Claudia Kloos